

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1. 17/2793	Schulwesen	KM	9. 17/4462	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	JuM
2. 17/3070	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	10. 17/3554	Landwirtschaft	MLR
3. 17/4187	Allgemeine Finanz- politik und öffentliche Finanzwirtschaft	FM	11. 17/4454	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
4. 17/4522	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/Brandschutz	IM	12. 17/4139	Schulwesen	KM
5. 17/4602	Beamtenversorgung	FM	13. 17/4206	Staatlicher Hochbau, staatliches Vermögen	FM
6. 17/2342	Jugendschutz	SM	14. 17/3961	Kommunale Angelegenheiten	IM
7. 17/4238	Soziale Grundsicherung	MLW	15. 17/3880	Soziale Grundsicherung	WM
8. 17/4198	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	JuM	16. 17/4246	Justizvollzug	JuM
			17. 17/3255	Tierschutz	MLR

1. Petition 17/2793 betr. Gewaltprävention an Schulen

Die Petentin fordert Sicherheitsmaßnahmen („Security“) und Gewaltpräventionsmaßnahmen an Schulen für Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern sowie die Anpassung der Bildungspläne und entsprechende Lehrkräftefortbildungen zum Thema. Sie vertritt die Auffassung, dass die Gewaltzunahme an Schulen vonseiten der Politik nicht ernst genug genommen würde.

In diesem Zusammenhang werden der zunehmende Gebrauch elektronischer Medien, eine Überforderung von Eltern und Lehrkräften, ein Mangel an Schulsozialarbeit und psychologischer Unterstützung sowie die Stressbelastung von Schülerinnen und Schülern als Faktoren benannt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Für die technische und bauliche Umsetzung von Sicherheitskonzepten (z. B. Security-Personal, Einzäunungen, Videosicherheitssysteme) ist an Schulen der Schulträger zuständig. Die Schulkonferenz ist gegebenenfalls zu Stellungnahmen der Schule gegenüber dem Schulträger zur Ausstattung und Einrichtung der Schule sowie zu Baumaßnahmen anzuhören (§ 47 Absatz 4 Nummer 6 SchG).

Neben Wissensvermittlung sind gemäß des in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrags Ziele der Schule, die Schülerinnen und Schüler dabei zu unterstützen, sich zu orientierungsfähigen Persönlichkeiten zu entfalten. Zu einer demokratischen Schulkultur gehören Offenheit, die Verbindung von Freiheit und Verantwortung, Wertschätzung und Beteiligung. Das alles könnten Schülerinnen und Schüler in einem abgeschlossenen System Schule weder lernen noch erfahren.

Prävention und Intervention gegen alle Formen von Gewalt an Schulen sind dem Land Baden-Württemberg wichtige Anliegen und die Erziehung zur Gewaltfreiheit eine Verpflichtung.

Dies ergibt sich unter anderem aus § 1, Ziffer (2) des Baden-Württembergischen Schulgesetzes:

„Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler [...] zur Menschlichkeit und Friedensliebe [...], zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer [...] sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen.“

Die Rolle der Lehrkraft wird in der Verwaltungsvorschrift „Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule“ vom 10. Dezember 2014 hinsichtlich der Bedeutung von Prävention und Gesundheitsförderung folgendermaßen konkretisiert:

„Suchtmittelmissbrauch, Gewaltvorkommnisse und gesundheitliche Risiken (körperlicher oder psychischer Natur) wirken in die Schulen hinein und machen es erforderlich, dass Schulen mit präventiven und gesundheitsförderlichen Maßnahmen reagieren. Es ist

Aufgabe jeder Lehrerin und jedes Lehrers, Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer individuellen Entwicklung hin zu körperlich und seelisch gesunden sowie sozial kompetenten Personen zu unterstützen und somit präventiv und gesundheitsförderlich zu arbeiten.“

Die sogenannten Leitperspektiven „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ und „Prävention und Gesundheitsförderung“ des Bildungsplans 2016 haben vor diesem Hintergrund eine wichtige Funktion. Sie sind fächerintegrativ und spiralcurricular in den Fachplänen verankert und sollen Lernende befähigen, einen dialogorientierten, friedlichen Umgang mit unterschiedlichen Positionen zu pflegen und Konflikte gewaltfrei und konstruktiv zu bearbeiten.

Zentrales Anliegen der Leitperspektive „Bildung für Toleranz und Akzeptanz von Vielfalt“ ist es, „Respekt sowie die gegenseitige Achtung und Wertschätzung von Verschiedenheit zu fördern“. Als Handlungsfelder werden hier unter anderem „Konfliktbewältigung und Interessenausgleich“ benannt. Schule als Ort von Toleranz und Weltoffenheit soll es jungen Menschen ermöglichen, die eigene Identität zu finden und sich frei und ohne Angst vor Diskriminierung zu artikulieren.

Die Leitperspektive „Prävention und Gesundheitsförderung“ weist zudem u. a. die Fähigkeit, „wertschätzend kommunizieren und handeln“ zu können, als ein zentrales Lern- und Handlungsfeld aus.

Der konstruktive und gewaltfreie Umgang mit Konflikten ist durch die spiralcurriculare Einbindung der Leitperspektiven in allen Klassenstufen der allgemeinbildenden Schulen fächerübergreifend verortet. Daneben ist das Themenfeld auch in verschiedenen Fachplänen der allgemeinbildenden wie auch der Beruflichen Schulen verankert, so z. B. in den Fächern Religion und Ethik.

Wirksame Prävention gestaltet sich über die Verankerung in den Bildungsplänen hinaus jedoch weit umfassender als durchgehender Prozess. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die punktuelle Durchführung von Programmen und Projekten, sondern setzt breiter und nachhaltiger an. Sie durchzieht den gesamten Schul- und Unterrichtsalltag und zielt auf ein förderliches Klassen- und Schulklima. Ziel ist es, Mobbing an Schulen möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen bzw. schon in den ersten Anfängen zu erkennen und zu stoppen.

Die Schulen in Baden-Württemberg können dabei auf das schulische, landeseigene Präventionsrahmenkonzept „stark.stärker.WIR.“ zurückgreifen. Es steht allen Schulen Baden-Württembergs kostenfrei zur Verfügung und stellt die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Prävention und Gesundheitsförderung an den Schulen in einen größeren Zusammenhang.

Vorteilhaft ist ein Start von Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen zur sozial emotionalen Förderung schon in der Grundschule. Die Kultusverwaltung in Baden-Württemberg beginnt deswegen bereits in der Grundschule mit dem Mobbingpräventionskonzept

„Mobbing stoppen – stark.stärker.WIR.“ Ende 2023 wurde weiterhin an allen Grundschulen im Land das Programm „MindMatters“ ausgerollt, das die Förderung der sozial-emotionalen Kompetenzen unterstützen soll. Zu beiden Programmen werden flächendeckend Lehrkräftefortbildungen angeboten. Auch für die weiterführenden Schulen und die Schulen mit sonderpädagogischem Bildungsbedarf gibt es Programme, Maßnahmen und Lehrkräftefortbildungen, die allen Formen von Gewalt vorbeugen sollen.

Zentrale Anlaufstelle für Lehrkräfte und Schulen im Bereich schulischer Prävention sind die Präventionsbeauftragten des Zentrums für Schulqualität und Lehrerbildung. Sie stehen den Schulen flächendeckend für Beratung und Fortbildungsmaßnahmen zur Verfügung und tragen für eine nachhaltige Präventionsarbeit Sorge. Daneben begleiten sie Schulen beim Aufbau eines Schulcurriculums zu diesem Themenbereich – angepasst an die jeweiligen Bedarfe der Schule vor Ort.

Bedarfsoorientiert werden von den Präventionsbeauftragten Themen wie z. B. Streitschlichtung, Strategien im Umgang und zur Vermeidung von Gewalt und (Cyber-)Mobbing sowie Formen gewaltfreier Kommunikation und Konfliktlösung in den Blick genommen. Darüber hinaus kooperieren Präventionsbeauftragte landesweit mit schulischen und außerschulischen Netzwerkpartnern wie z. B. den Schulpsychologischen Beratungsstellen. Weiterhin bieten sie bedarfsoorientiert thematische Elterninformationen zu ausgewählten Präventionsthemen an.

Die Schulpsychologischen Dienste, zu denen die 28 Schulpsychologischen Beratungsstellen und die 1 550 Beratungslehrkräfte an den Schulen zählen, unterstützen Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberichtigte, Lehrkräfte, Schulleitungen sowie Schulaufsicht und Schulverwaltung bei pädagogisch-psychologischen Fragen, Problemen und Herausforderungen in der Lebenswelt Schule. Im vertraulichen Rahmen der Beratung wird gezielte Unterstützung für einen lösungsorientierten Umgang mit der jeweiligen Schwierigkeit angeboten. Im Fall von Mobbing können die Beratungslehrkräfte eine erste Anlaufstelle sein und bei Bedarf an die jeweils zuständige Schulpsychologische Beratungsstelle vor Ort vermitteln.

Daneben bestehen zur Reflektion und Weiterentwicklung der Professionalität der Lehrkräfte und Schulleitungen verschiedene Angebote der Schulpsychologie, u. a. Beratungs-, Coaching- und Supervisionsangebote. Die Reflexion des beruflichen Handelns und der professionelle Austausch können dazu beitragen, schwierige und herausfordernde Situationen im Unterricht und im Berufsalltag konstruktiv und wertschätzend anzugehen.

Darüber hinaus bietet das Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung Lehrkräften verschiedene zentrale, regionale und schulinterne Fortbildungsangebote zu den genannten Themen an. Hier werden Formen der Prävention und Intervention in den Blick genommen und Möglichkeiten angeboten, das eigene professionelle Handeln zu reflektieren. Das Handlungsreper-

toire von Lehrkräften wird dahingehend erweitert, angemessen auf schwierige Situationen und interpersonelle Konflikte reagieren und professionell intervenieren zu können.

Ferner besteht eine bundesweit einmalige Kooperationsvereinbarung zwischen Kultusministerium und Innenministerium. Hier werden beispielsweise seitens der Polizei Präventionsprogramme für die Themen Gewalt, Drogen, Mediengefahren und Verkehrssicherheit angeboten, welche sich an Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte richten.

Das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg bietet zudem zahlreiche Angebote gegen Cybermobbing und andere Formen der digitalen Gewalt (z. B. die Kampagne „Bitte Was?! Kontern gegen Fake und Hass“ aus dem Projekt RespektBW) und weiterführende Informationen für Lehrkräfte und Eltern an.

Die bestehenden Strukturen und Angebote sind breit verankert und die Verpflichtung der Schule zur Gewaltprävention ergibt sich bereits hinreichend aus ihrem allgemeinen Erziehungs- und Bildungsauftrag bzw. der Verankerung in den Bildungsplänen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der bestehenden Strukturen und Angebote für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

2. Petition 17/3070 betr. Dienstaufsichtsbeschwerde

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen einen Polizeibeamten eines Polizeireviers, der diesen, der Auffassung des Petenten zufolge, verfolgt und ungerecht behandelt.

Der Petent wirft dem Polizeibeamten vor, ihm seit „3/4 Jahren“ das Leben schwer zu machen. Ausgangspunkt sei das Erscheinen des Polizeibeamten an der Wohnanschrift des Petenten ohne ersichtlichen Grund gewesen, wobei dieser die Fahrzeugpapiere des Petenten kontrolliert und unberechtigt dessen Wohnung betreten habe.

Seit die Ehefrau des Petenten ein Taxi-Unternehmen gegründet habe, hätten die Schikanen noch zugenommen.

Bei einem Autounfall habe eine Dame eine rote Ampel überfahren und sei dem Petenten in die Seite seines Autos gefahren. Diese habe sodann behauptet, die Ampel sei nicht rot gewesen, was so jedoch nicht zugetroffen haben könne, da die Ampel des Petenten grün gewesen sei. Da Zeugen des Vorfalls auf Geheiß des Polizeibeamten ohne Dolmetscher von der Polizei

befragt worden seien, hätten diese nicht gewusst, was die Polizei von ihnen wolle. Deshalb sei dem Petenten 50 % der Schuld zugesprochen worden.

Bei einem weiteren Vorfall habe der Petent an einem Taxistand geparkt. Aufgrund des dort parkenden Taxis des Petenten habe ein Bus nicht um die Kurve fahren können. Deshalb sei der Busfahrer ausgestiegen und habe den Petenten angeschrien und beleidigt. Daraufhin sei die Polizei verständigt worden. Diese habe dem Petenten nicht zugehört und ihm befohlen, rückwärts wegzufahren. Da der Petent auf seinem Recht bestanden habe, habe der Polizeibeamte vor Zeugen aggressiv mit ihm gesprochen.

Zudem habe der Petent von Zeugen erfahren, dass der Polizeibeamte Hass gegenüber dem Petenten hege und versucht habe Zeugen zu manipulieren und den Petenten schlecht zu machen.

Ein Bekannter des Petenten, der ebenfalls beim Polizeirevier beschäftigt sei, habe bestätigt, dass der Polizeibeamte den Petenten dort schlecht mache und ihn als kriminellen Ausländer bezeichnen würde. Zudem würde der Sohn eines anderen Taxiunternehmers, der ebenfalls beim Polizeirevier beschäftigt sei, die Schikanen gegen den Petenten noch befeuern.

Bei einem weiteren Vorfall sei der Polizeibeamte an der Wohnanschrift des Petenten erschienen und habe diesen bezüglich einer Person, die ein T-Shirt mit dem Logo des Unternehmens der Ehefrau des Petenten getragen habe, befragt. Der Petent kann nicht nachvollziehen, weshalb er nicht, wie jeder andere, eine Vorladung auf das Polizeirevier erhalten habe. Der Polizeibeamte wolle durch sein Erscheinen den Nachbarn des Petenten das Bild des kriminellen Ausländers vermitteln.

In der Vergangenheit habe der Petent bereits mehrfach schriftlich und telefonisch Beschwerde eingereicht. Diese seien jedoch auf Ablehnung durch die Vorgesetzten des Polizeibeamten gestoßen.

II. Sachverhalt

Der Vorwurf des Petenten, der Polizeibeamte habe bereits vor „3/4 Jahren“ ohne ersichtlichen Grund beim Petenten vor dem Haus gestanden und anschließend die Wohnung betreten und dabei dessen Fahrzeugpapiere kontrolliert, was auch den Beginn der Schikanen des Polizeibeamten gegenüber dem Petenten darstelle, trifft nicht zu. Der Polizeibeamte suchte die Wohnanschrift des Petenten nie in der vom Petenten geschilderten Angelegenheit auf.

Auch der Vorwurf des Petenten, der Polizeibeamte habe in Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall nicht ordnungsgemäß ermittelt, trifft nicht zu. Der Polizeibeamte ist beim Ermittlungsdienst des Polizeireviers eingesetzt. Der Aufgabenbereich des Ermittlungsdienstes umfasst nicht die Bearbeitung von Verkehrsunfällen. Somit war auch der Polizeibeamte zu keinem Zeitpunkt mit der Bearbeitung von Verkehrsunfällen betraut.

Der vom Petenten beschriebene Sachverhalt betrifft die Auseinandersetzung mit einem Busfahrer er-

eignete sich am 23. April 2024. Sowohl der Petent, als auch der Busfahrer erstatteten diesbezüglich Strafanzeige. Die Strafanzeige wegen Beleidigung zum Nachteil des Petenten wurde durch den Polizeibeamten bearbeitet und an die Staatsanwaltschaft überwiesen. Zudem wurde durch den Polizeibeamten der Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige wegen Beleidigung und Bedrohung gegen den Petenten vorgelegt. In beiden Fällen wurden die Zeugen gehört. Eine Beeinflussung fand nicht statt.

Der Verdacht des Petenten, der Polizeibeamte spreche innerhalb der Belegschaft beim Polizeirevier negativ über ihn, was diesen wiederum in Misskredit bringen würde sowie der Vorwurf, der Polizeibeamte würde den Petenten als kriminellen Ausländer bezeichnen, kann nicht bestätigt werden. Die Herkunft eines Bürgers, Anzeigenerstatters oder Beschuldigten spielt nach Angaben des Polizeibeamten für diesen im Umgang mit dem polizeilichen Gegenüber keine Rolle.

Hintergrund des Erscheinens des Polizeibeamten am 27. März 2024 an der Wohnanschrift des Petenten war ein Ermittlungsversuch eines Kriminalkommissariats bei einem Polizeipräsidium wegen Erschleichen von Leistungen durch unbekannte Täter. Der bzw. die Täter hätten bei der Tatsachsführung vermutlich T-Shirts der Firma der Ehefrau des Petenten getragen. Ziel der Ermittlungen war es, die Ehefrau des Petenten als Zeugin zur Identität einer unbekannten Person zu befragen. Der Petent bat den Polizeibeamten in den Flur und erklärte diesem, dass er alle Mitarbeiter seiner Frau kenne und daher genauso gut beantworten könne, ob es sich um eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter seiner Frau handle.

Beim Polizeirevier ist lediglich eine Beschwerde des Petenten bekannt. Der Leiter des Polizeireviers versuchte diese mit dem Petenten mehrfach erfolglos telefonisch beizulegen. In diesem Zusammenhang kündigte der Petent an, seine Beschwerde nunmehr schriftlich an verschiedene Stellen richten zu wollen.

Das Polizeirevier wird trotz der letztlich unerklärlichen Beschwerden künftig vermeiden, den Polizeibeamten in Sachverhalten zum Petenten einzubinden, um möglichst deeskalierend zu wirken.

III. Rechtliche Würdigung

Ein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten des Polizeibeamten ist nicht ersichtlich. Die Bearbeitung der Auseinandersetzung zwischen dem Petenten und einem Busfahrer durch den Polizeibeamten sowie dessen Erscheinen aufgrund des Ermittlungsversuchens des Kriminalkommissariats bei einem Polizeipräsidium an der Wohnanschrift des Petenten sind nicht zu beanstanden und entsprechen dem üblichen polizeilichen Vorgehen. Im Übrigen konnten die Vorwürfe des Polizeibeamten nicht zugeordnet werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

3. Petition 17/4187 betr. Partizipativer Haushalt für die finanziellen Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur

Gegenstand der Petition:

Der Petent fordert die Mitbestimmung der Bürger von Baden-Württemberg mindestens über Teile der frei verwendbaren Haushausmittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaschutz im Rahmen eines Bürgerhaushalts bzw. partizipativen oder Beteiligungs- haushalts. Soweit gesetzliche Grundlagen dafür fehlen, sollen diese vereinfacht geschaffen werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Sachverhalt

Infolge der Grundgesetzänderung vom 22. März 2025 ermöglicht Artikel 143 h Absatz 1 des Grundgesetzes die Schaffung eines Sondervermögens für Infrastruktur und Klimaneutralität in Höhe von bis zu 500 Milliarden Euro. Nach Absatz 2 sollen den Ländern davon bis zu 100 Milliarden Euro für Investitionen in deren Infrastruktur zu Verfügung stehen.

Der in der Petition angesprochene Bürgerhaushalt ist ein Instrument der Bürgerbeteiligung, bei dem die Einwohnerinnen und Einwohner einer Kommune Vorschläge zur Verwendung öffentlicher Gelder einbringen können.

Rechtliche Würdigung

Das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIKG) wurde am 30. September 2025 beschlossen.

Das Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und -Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) wurde am 20. Oktober 2025 beschlossen.

Die Umsetzung im Land Baden-Württemberg erfolgte im Rahmen des Nachtrags zum Staatshaushaltspol 2025/2026 vom 12. Dezember 2025 mit der Neufassung des § 7a StHG sowie der Anlage zum Staatshaushaltspol.

In Baden-Württemberg wird die vom Petenten begehrte Bürgerbeteiligung in Haushaltsfragen auf Landesebene nicht praktiziert. Die Landesregierung plant auch keine Implementierung für den Landeshaushalt. Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel obliegt dem Haushaltsgesetzgeber, dem Landtag von Baden-Württemberg als gewählte Vertretung des Volkes.

Unabhängig davon ist das Land grundsätzlich in allen Bereichen bestrebt, notwendige rechtliche Grundlagen vereinfacht und vollzugstauglich im Sinne des Bürokratieabbaus zu schaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

4. Petition 17/4522 betr. Änderung des Feuerwehrgesetzes, Verkehrssperrungen durch die Feuerwehr

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begeht die Schaffung eines Ordnungswidrigkeiten-Tatbestands zur Ahndung der Missachtung von berechtigten Zeichen und Weisungen (Sperrungen der Feuerwehr) eines im Einsatz befindlichen Feuerwehrangehörigen.

II. Sachverhalt

Der Petent schildert, dass es immer wieder erforderlich sei, dass die Feuerwehr vor Eintreffen der Polizei zur ordnungsgemäßen Absicherung einer Einsatzstelle eine Straße voll sperren muss. Hierbei komme es vor, dass einzelne Verkehrsteilnehmer eine solche Sperrung missachten und umfahren. Dies sei nur dann ordnungswidrig, wenn andere Verkehrsverstöße hierbei verwirkt werden, beispielsweise das Befahren des Gehweges. Die alleinige Missachtung der Straßensperre der Feuerwehr (ohne Polizei) stelle demgegenüber keine Ordnungswidrigkeit dar. Der Gesetzgeber solle hier zugunsten der größtenteils ehrenamtlichen Einsatzkräfte eine klare Regelung schaffen, damit entsprechendes behinderndes, möglicherweise auch gefährdendes Verhalten ignoranter Verkehrsteilnehmer geahndet werden könne.

III. Rechtliche Würdigung

Straßenverkehrsrechtliche Anordnungen wie Straßensperrungen und Umleitungen sind grundsätzlich von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu treffen. Für vorläufige Maßnahmen zur Verkehrsregelung ist nach § 44 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur der Polizeivollzugsdienst befugt. Bei einem Unfall oder sonstigen Ereignissen mit Auswirkungen auf den Straßenverkehr werden im Regelfall vorläufige Maßnahmen durch den Polizeivollzugsdienst getroffen.

Unbestritten ist, dass Einsatzstellen der Feuerwehr im Straßenverkehr zum Schutz der Einsatzkräfte und der Verkehrsteilnehmer so abgesichert werden müssen, dass Folgeunfälle oder Behinderungen oder Gefährdungen der Einsatzkräfte vermieden werden. Sofern die Polizei im Einzelfall noch nicht vor Ort ist, kann es daher auch notwendig sein, dass die Feuerwehr eine Straße komplett (beispielsweise durch das Querstellen eines Feuerwehrfahrzeugs) für den Verkehr sperrt.

Sofern eine Sperrung von einem Verkehrsteilnehmer ignoriert wird, gibt es grundsätzlich in folgenden Fällen Sanktionsmöglichkeiten:

- Missachten von Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten (§ 36 StVO),
- Verkehrsverstöße, wie beispielsweise das Befahren einer Sperrfläche, des Gehwegs oder das Überfahren einer durchgezogenen Linie infolge des Umfahrens der Absperrung,

- Belästigung/Behinderung oder Gefährdung anderer (§ 1 Absatz 2 StVO), etwa wenn durch das Umfahren einer Absperrung Einsatzkräfte, Unfallbeteiligte oder andere Verkehrsteilnehmer belästigt/behindert oder konkret gefährdet werden,

Jeder mögliche Verstoß wird auf Hinweis der Feuerwehr im Einzelfall von der Polizei bewertet und angezeigt. Da es dabei immer auf die konkrete Situation vor Ort ankommt, können keine allgemeingültigen Aussagen zu den möglichen Sanktionen getroffen werden.

Dem Petenten ist zuzustimmen, dass Belästigungen oder Beleidigungen von Feuerwehrangehörigen an einer Einsatzstelle nicht hinnehmbar sind. Aber solche Vorfälle können mit den vorhandenen Sanktionsmöglichkeiten, gegebenenfalls auch des Strafrechts, geahndet werden. Wichtig ist dabei, dass der Sachverhalt ausreichend dokumentiert wird bzw. von Zeugen bestätigt werden kann, worauf die Feuerwehrangehörigen in ihren Aus- und Fortbildungen hingewiesen werden.

Wie dargestellt existieren bereits mehrere Sanktionsstatbestände, auf Basis derer Verstöße infolge des Umfahrens von Absperrungen geahndet werden können. Im Hinblick darauf ist ein zusätzlicher Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand zum Schutz von Feuerwehrangehörigen nicht erforderlich, zumal die Zeit bis zum Eintreffen der Polizei im Regelfall überschaubar ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

5. Petition 17/4602 betr. Pensionszahlung durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit Zuschrift vom 24. November 2025 an den Landtag von Baden-Württemberg und bittet den Petitionsausschuss um erneute Prüfung seiner abgeschlossenen Petition 17/3550, über die der Landtag von Baden-Württemberg am 10. April 2025 entschieden hat (Landtagsdrucksache 17/8583).

Unter Bezugnahme auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a. – trägt der Petent vor, dass das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) dem Landtag vorsätzlich eine falsche Stellungnahme abgegeben habe. Er halte daher an seiner ursprünglichen Petition und seinem Widerspruch fest.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1. Sachverhalt

Der 1965 geborene Petent war Beamter des Landes Baden-Württemberg. Wegen Dienstunfähigkeit er-

folgte zum 1. Januar 2003 die Versetzung in den Ruhestand. Er erhält beamtenrechtliche Versorgungsbezüge, welche vom LBV ausgezahlt werden.

Der Petent hatte sich mit seiner Petition 17/3550 ohne Angabe von Gründen gegen die unterstellte Entscheidung des LBV gewandt, seine „Versorgungsbezüge von Dezember 2024 auf Januar 2025 um 31,17 Euro dauerhaft jeden Monat zu reduzieren“.

Zur Petition 17/3550 hat das Ministerium für Finanzen gegenüber dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 24. Februar 2025 Stellung genommen.

Eine Überprüfung durch das LBV ergab, dass sich der monatliche Bruttobezug des Petenten von November 2024 bis Januar 2025 nicht verändert hat. Die Ursache für den geringeren Nettobezug lag in der Erhöhung des Grundfreibetrags für 2024, die durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 vom 2. Dezember 2024 im Dezember 2024 rückwirkend zu berücksichtigen war. Ab Januar 2025 wurde die Anhebung des Grundfreibetrags gleichmäßig auf zwölf Monate verteilt, wodurch die Lohnsteuer für die Bezügeabrechnung für Januar 2025 im Vergleich zum Dezember 2024 anstieg. Hierzu ist kein Widerspruch des Petenten bekannt.

Der 17. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 121. Sitzung am 10. April 2025 entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition 17/3550 entschieden. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (Landtagsdrucksache 17/8583 laufende Nr. 3).

2.2. Rechtliche Würdigung

Der vom Petenten in Bezug genommene Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. September 2025 – 2 BvL 5/18 u. a. – wurde am 19. November 2025 veröffentlicht. Der Petent richtete fünf Tage später seine erneute Eingabe, Petition 17/4602, an den Landtag.

Bei Abgabe der Stellungnahme gegenüber dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 24. Februar 2025 konnte das Ministerium für Finanzen den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht kennen, da dieser erst neun Monate später veröffentlicht wurde. Daher kann die Stellungnahme im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts nicht vorsätzlich falsch sein.

Darüber hinaus ist sie auch inhaltlich richtig. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts betrifft die Unvereinbarkeit der Besoldungsordnungen A des Landes Berlin mit dem Grundgesetz im Zeitraum 2008 bis 2020. Es besteht kein Zusammenhang mit der abgeschlossenen Petition 17/3550 und der diesbezüglichen Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen. Die Eingabe des Petenten selbst enthält keinerlei Ausführungen dazu, inwiefern der Beschluss Aussagen zum mit der Petition 17/3550 geltend gemachten Begehren enthalten soll.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

6. Petition 17/2342 betr. Unterbringung in einer Eltern-Kind Einrichtung**Gegenstand der Petition:**

Der Petent beschwert sich über das Handeln des Jugendamts und möchte die Zusage zu einer Maßnahme in einer Eltern-Kind Einrichtung nach 19 SGB VIII.

Sachverhalt:

Das Kind des Petenten wurde am 1. August 2021 geboren. Nach der Geburt wurde festgestellt, dass das Kind an Entzugserscheinungen leidet. Die Kindsmutter hat noch ein Kind, das ebenfalls in einer Pflegefamilie lebt. Zum Zeitpunkt der Entbindungen waren die Kindseltern nicht miteinander verheiratet. Es besteht seit dem 9. August 2021 das gemeinsame Sorgerecht der Kindseltern. Zwischenzeitlich sind die Kindseltern verheiratet und immer mal wieder getrenntlebend.

Im Vorfeld der Geburt des Kindes des Petenten wurde das Jugendamt darüber unterrichtet, dass die Kindsmutter Angststörungen und epileptische Anfälle habe sowie der Kindsvater verbal übergriffig gegenüber der Kindsmutter gewesen sei. Der Petent war gegenüber seiner Frau auch körperlich übergriffig. Es war bekannt, dass der Kindsvater häufig nach Alkohol röchelte und eine Suchtproblematik im Raum stand. Die Kindsmutter trennte sich vorgeburtlich vom Kindsvater, um das ungeborene Kind zu schützen. Die Kindsmutter berichtete von körperlichen Übergriffen vor Geburt des Kindes, ihr gegenüber. Vorgeburtlich kam es zu Entziehungsauenthalten des Petenten in einer Klinik, auch da der Petent mehrfach mit Selbstmord drohte. Außerdem kam es zu einem Aufenthalt in einer Klinik aufgrund von posttraumatischen Störungen. Zunächst wurde die Möglichkeit gesehen, ein Netzwerk für die Eltern zu schaffen, sodass eine Betreuung des Kindes durch die Eltern möglich ist. Am 12. August 2021 schrieb das Klinikum dem Jugendamt, dass nach Einschätzung des Klinikums eine Gefährdung für das Neugeborene im häuslichen Umfeld gesehen werde. Das Klinikum berichtete, dass die Kindsmutter oftmals geistig abwesend gewirkt habe. Die Kindsmutter habe das Neugeborene unter anderem schreien lassen, ohne adäquat zu reagieren. Die Kindsmutter habe eine mangelnde Schwingungsfähigkeit, Empathie gegenüber dem Kind gezeigt. Die Kindsmutter habe andere Dinge vor die Bedürfnisse des Kindes gestellt. Der Petent habe latent aggressiv gewirkt und sei unfreundlich gegenüber den Pflegekräften, Sozialdienstmitarbeiterinnen und Ärztinnen und Ärzten aufgetreten. Beide Eltern hätten sich nicht

an bestehende Regeln gehalten. Die Eigenwahrnehmung der Eltern stimme oftmals nicht mit der Fremdwahrnehmung überein. Das Klinikum komme daher zu dem Schluss, es sei eine starke Kindwohlgefährdung des Kindes bei Unterbringung im häuslichen Umfeld der Eltern gegeben.

Die zuerst angedachte Unterbringung bei der Familie mit einem Helfersystem wurde deswegen neu überdacht. Aufgrund der Suchterkrankungen der Kindseltern und der eingeschränkten Empathie der Eltern gegenüber dem Kind wurde das Kind bei Entlassung aus dem Krankenhaus in eine Kurzzeitpflege verbracht. Der Petent widersprach der Verbringung.

Bei Entlassung des Kindes am 16. August 2021 aus dem Klinikum musste die Polizei hinzugezogen werden aufgrund der aggressiven Verhaltensweise des Petenten. Da der Petent in der nichtöffentlichen Sitzung beim Amtsgericht vom 30. August 2021 der Inobhutnahme zustimmte, konnte die Inobhutnahme am 1. September 2021 in eine Kurzzeitpflege umgewandelt werden. Das zuständige Familiengericht beschloss ein Erziehungsfähigkeitsgutachten in Auftrag zu geben. Das Gutachten stand dem Familiengericht und folgend dem Geschäftsbereich Jugend und Familie ab dem 11. Februar 2022 zur Verfügung. Der Gutachter des Erziehungsfähigkeitsgutachtens kam zu dem Schluss, dass der Petent und die Kindsmutter derzeit nicht erziehungsfähig seien. Hiergegen brachte der Petent mehrere Einwände hervor. Das Gericht veranlasste ein zweites Gutachten. Aufforderungen, sich ein 2. Mal begutachten zu lassen, ist der Petent mit seiner nunmehrigen Ehefrau nicht nachgekommen.

Am 31. Mai 2022 wurde das Kind in die neue Pflegefamilie, die Familie des Bruders des Petenten, verbracht, damit die Kindseltern ihre Suchtproblematiken in Ruhe bearbeiten können und das Kind in einem der Kindseltern familiären Umfeld aufwachsen kann. Dieser Vorgehensweise stimmte der Petent und die Kindsmutter zu. Am 20. Oktober 2022 kündigte die Pflegefamilie unter anderem aufgrund unangemessenen Verhaltens des Petenten das Pflegeverhältnis. Die gesamte Familie war durch die Gesamtsituation sehr belastet. Der Petent hatte sich im Vorfeld mehrfach umbringen wollen, was die Pflegeeltern ebenfalls sehr belastete. Mit der Pflegefamilie wurde vereinbart, dass diese das Kind noch eine Zeitlang behält.

In der Zwischenzeit wurde ein Klinikplatz für beide Eltern gefunden. Es war beabsichtigt, dass nach der gelungenen Integration in den Klinikalltag, das Kind mit in die Klinik aufgenommen werden kann, um so ein aneinander gewöhnen zu ermöglichen wie auch das Trainieren von Verhaltens- und Verfahrensabläufen. Ohne das Wissen der Klinik forderte der Petent das zuständige Jugendamt auf, das Kind am 10. März 2023 in die Klinik zu bringen. Nach Rücksprache mit der Klinik verweigerte diese die Aufnahme des Kindes, da das Verhalten der Kindseltern noch nicht so weit gefestigt war, dass ein Kind hätte aufgenommen werden können. Kurz darauf stellte die Klinik den Betrieb ein, sodass die Maßnahme nicht weitergeführt

werden konnte. Die Pflegeeltern gaben nunmehr an, dass sie das Kind aufgrund der familiären Belastung nicht auf Dauer in ihrer Familie behalten können. Damit das Kind eine ihm bekannte Bezugsperson haben kann, wurde die erste Familie, die das Kind in Kurzzeitpflege genommen hatte, nochmals angefragt. Die Pflegefamilie stimmte dem zu. Seit 17. März 2023 ist das Kind des Petenten wieder in der ersten Kurzzeitpflegefamilie untergebracht. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Kindsmutter vorgeschlagen, die Maßnahme einer „Eltern-Kind-Einrichtung“ zu besuchen. Diesem Vorschlag stimmten die Kindseltern zu. Der Petent erklärte, dass er derzeit noch mit seiner Suchtproblematik zu kämpfen habe, sodass für ihn ein Aufenthalt in einer Eltern-Kind-Einrichtung nicht infrage käme. Da die Aufnahme in eine Eltern-Kind-Einrichtung die Suchtmittelfreiheit zur Voraussetzung hat, konnte für den Petenten ein solches Angebot auch nicht unterbreitet werden. Es wurden durch das Jugendamt 15 Einrichtungen angeschrieben, ob diese einen Maßnahmenplatz zur Verfügung stellen könnten. Aufgrund der Komplexität des Falles lehnten 12 Einrichtungen ab. Es konnten bei drei Einrichtungen Vorstellungstermine vereinbart werden. Zu einer Aufnahme kam es jedoch nicht.

Da der Petent mit seiner Ehefrau der Aufnahme des Kindes in die Kurzzeitpflege nicht zustimmte, wurde erneut ein einstweiliges Verfahren beim Familiengericht angestrengt. In dessen Verlauf stimmte der Petent mit seiner Ehefrau am 26. Juli 2023 in der Gerichtsverhandlung der Unterbringung seines Kindes in der Kurzzeitpflege zu. Ebenso stimmte er zu, dass für das Kind eine Dauerpflegefamilie gesucht werden könne. In der Gerichtsverhandlung am 26. Juli 2023 erklärte der Petent, dass es eine Elterneinrichtung gebe, die auch Väter aufnehmen würde. Daraufhin wurde ihm erklärt, dass allein die Tatsache, dass es eine Einrichtung gibt, die auch Väter aufnimmt, noch nicht dazu führt, dass er dort einen Platz bekommen könne. Die vom Petenten benannte Einrichtung ist auf jugendliche Eltern ausgelegt; zu diesem Personenkreis gehört der Petent nicht. Erstmals wurde auch überlegt, dass der Petent in eine Eltern-Kind-Einrichtung gehen könnte. Aufgrund der Suchtproblematik, die noch nicht vollständig ausgeräumt ist, sowie aufgrund des mehrfach aggressiven Verhaltens mit Polizeieinsatz, ist es derzeit nicht angezeigt, den Petenten mit seinem Kind in einer Vater-Kind-Einrichtung unterzubringen.

Im zweiten Gerichtsverfahren forderte die zuständige Richterin die Polizei auf, Stellung zu nehmen, ob der Petent auffällig gewesen ist. Dies wurde durch die Polizei anhand mehrerer Vorfälle bestätigt. So wurde der Petent am 14. Mai 2023 ins ZfP wegen Suizidandrohung eingewiesen. Im Jahr 2023 gab es mehrere Vorfälle.

Rechtliche Würdigung

Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sollen Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persön-

lichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Der Petent hat keinen Anspruch auf eine Maßnahme in einer Vater-Kind-Einrichtung zum jetzigen Zeitpunkt gemäß § 19 SGB VIII, da die Voraussetzungen nicht erfüllt sind und die Maßnahme nicht geeignet ist, den vorhandenen Bedarf zu decken.

Der Petent ist Sorgerechtsinhaber für seinen Sohn, wie auch die Kindsmutter, die ebenfalls das Sorgerecht innehat. Die Kindsmutter erklärte bislang nicht, ob sie den Wunsch des Petenten unterstützt. Der Petent äußerte zunächst, dass er an keiner Eltern-Kind-Maßnahme teilnehmen wolle, aufgrund seiner Suchtproblematik. Die in der Verhandlung vorgetragene Möglichkeit einer Eltern-Kind-Maßnahme wurde vom Petenten nach Hinweis auf die Rahmenbedingungen in der Verhandlung nicht verfolgt. Der Petent stimmte im zweiten familiengerichtlichen Verfahren vom 26. Juli 2023 der Unterbringung in einer Kurzzeitpflege und der Suche nach einer dauerhaften Pflegefamilie zu. Der erzieherische und Betreuungs-Bedarf des Kindes ist aufgrund der vielfältigen Beziehungsabbrüche und des Entzuges nach der Geburt, sowie einer Unverträglichkeit gegen Kuhmilch hoch.

Voraussetzung für die Gewährung einer stationären Vater-Kind-Maßnahme ist, dass während der Dauer zu erwarten ist, dass sich die Beteiligten an bestehende Regeln halten, insbesondere, dass es keine aktuelle Suchtproblematik gibt. Dies ist erforderlich, um andere Personen in der Maßnahme zu schützen, wie auch das Maßnahmenziel „Herstellung und Sicherung eines stabilen Vater-Kind-Verhältnisses und Befähigung zum selbstständigen Leben“ zu erreichen.

Mit einer Suchtproblematik geht häufig die Verweigerung, sich seinen Problemen zu stellen, einher, die Selbstwahrnehmung wird verhindert, sodass eine Fremdwahrnehmung – hier die Bedürfnisse des Kindes zu erkennen, sehr erschwert werden kann.

Der Petent hat bislang weder erklärt, dass er nunmehr seine Süchte erfolgreich bewältigte, noch durch Drogenscreenings nachgewiesen, dass es so ist.

Der Gerichtsweg wäre nicht ausgeschöpft.

In der Angelegenheit sind im Ergebnis weder Verstöße noch Verfehlungen des Jugendamtes festzustellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter Bückner

7. Petition 17/4238 betr. Wohngeld**I. Gegenstand der Petition**

Der Petent fordert den landesweiten Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI)-basierten Wohngeld-robotern sowie digitalen Assistenzsystemen in den baden-württembergischen Wohngeldbehörden. Dies würde die Sachbearbeitung entlasten, die Fehlerquoten senken und den Zeitraum der Antragserledigung deutlich verkürzen. Die Kontrolle der Rechtmäßigkeit müsste selbstverständlich dem Menschen vorbehalten bleiben.

II. Die Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg sind die Wohngeldbehörden der Stadt- und Landkreise und der großen Kreisstädte für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständig.

Das Wohngeldverfahren ist, wie nachfolgend ausgeführt, bereits in hohem Maße digitalisiert bzw. wird durch verschiedene IT-Systeme unterstützt.

Für die Bearbeitung der Wohngeldanträge nutzen die Wohngeldbehörden das landesweit einheitliche IT-Fachverfahren „Dialogisiertes Wohngeldverfahren“ (DiWo). Mit DiWo werden die Wohngeldanträge umfassend digital bearbeitet, was eine effiziente und medienbruchfreie Verarbeitung ermöglicht. Das DiWo-Fachverfahren bietet zahlreiche Steuerungsmöglichkeiten für die Bearbeitung von Anträgen und stellt wichtige Steuerungs- und Kontrollinstrumente bereit, wie beispielsweise Bearbeitungs- und Kontrolllisten. Diese Listen ermöglichen unter anderem Datenabgleiche, die Verwaltung von Wiedervorlagen, die Verwaltung von Zahlungseinstellungen sowie die Steuerung von Fällen. Durch diese Instrumente wird die Bearbeitung von Anträgen effizienter und transparenter gestaltet.

Neben DiWo stehen bereits weitere digitale Anwendungen zur Verfügung, die den Prozess der Wohngeldbearbeitung unterstützen.

Der digitale Online-Wohngeldantrag in Form des Erstantrags auf Mietzuschuss ist auf der Plattform „service-bw“ seit Januar 2023 verfügbar. Dieser ermöglicht eine medienbruchfreie Datenübertragung in das landeseinheitliche IT-Fachverfahren DiWo, wodurch die händische Übertragung von Antragsdaten entfällt.

Die Wohngeldbehörden entscheiden im Rahmen ihrer kommunalen Organisationshöheit selbst über die Freischaltung des Online-Wohngeldantrags für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich. Inzwischen haben 124 von 134 Wohngeldbehörden den Zugang zu dem Online-Wohngeldantrag aktiviert, dort steht er den Bürgerinnen und Bürgern als digitale Antragsmöglichkeit bereit. Seit der Einführung im Januar 2023 bis zum 31. Oktober 2025 sind bereits 66 563 Online-Anträge eingegangen, davon 24 157 Online-Anträge allein im Jahr 2025.

Der Online-Wohngeldantrag auf „service-bw“ wurde und wird weiterhin vom Land finanziert, um eine breite Verfügbarkeit und Nutzung zu gewährleisten.

Von mehreren Wohngeldbehörden werden aktuell weitere digitale Assistenzsysteme wie KI-basierte Anwendungen getestet.

Zur Erwähnung eines KI-Projekts ist klarzustellen, dass dieses noch nicht im Echtbetrieb „erfolgreich“ im Einsatz ist. So ist nach den Ausführungen der zuständigen Stadt eine Testphase der Wohngeld-KI zum Jahresende 2025 vorgesehen. Das KI-Projekt zielt darauf ab, die Bearbeitung von Wohngeldanträgen zu unterstützen und zu beschleunigen. Durch die Integration der KI sollen Routineaufgaben, wie die Sortierung und Benennung von Antragsunterlagen sowie die Auslesung und Aufbereitung von Antragsdaten, effizienter gehandhabt werden. Darüber hinaus soll die KI auch die Feststellung von fehlenden Antragsunterlagen und die Prüfung von widersprüchlichen Angaben innerhalb der Antragsunterlagen unterstützen. Zudem ist die Erstellung einer Textvorlage für das Anschreiben geplant, um die Bearbeitung der Wohngeldanträge weiter zu beschleunigen.

Die Entscheidung über die Einführung und Nutzung optionaler digitaler Assistenzsysteme wie KI-Anwendungen liegt in der kommunalen Organisationshöheit der Stadt- und Landkreise sowie der Großen Kreisstädte als Wohngeldbehörden.

Das Land begrüßt die Fortentwicklung der Digitalisierung und unterstützt die Wohngeldbehörden bei der Umsetzung ihrer Projekte u. a. durch Beratung bei rechtlichen Fragen sowie Schaffung bzw. Klärung der (landes-)rechtlichen Voraussetzungen.

Die digitale Unterstützung des Wohngeldverfahrens in Baden-Württemberg ist bereits weit fortgeschritten und wird weiterhin ausgebaut, um eine effiziente und benutzerfreundliche Bearbeitung von Wohngeldanträgen zu gewährleisten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Büchner

8. Petition 17/4198 betr. öffentliche Sicherheit und Ordnung

Die Petentin beanstandet das Vorgehen von Staatsanwaltschaft und Polizei in Bezug auf einen obdachlosen Mann, der sich über einen Zeitraum von über sechs Monaten immer wieder unbefugt in dem von der Petentin bewohnten Mehrfamilienhaus aufgehalten und dort Hausbewohner bedroht habe. Sie fordert eine Änderung der geltenden Rechtslage in Bezug auf die Ingewahrsamnahme psychisch auffälliger Personen, einen stärkeren Schutz personenbezogener Daten von Zeugen sowie Verbesserungen in der Personal-

ausstattung und Besoldung bei Staatsanwaltschaften, Gerichten und der Polizei.

Die betroffene Person befindet sich derzeit in Strafhaft. Der seit Anfang 2023 arbeitslose Mann, Herr X, war zunächst im Zeitraum vom 22. April 2023 bis zum 6. Juli 2023 bei seiner Schwester im Mehrfamilienhaus, in dem auch die Petentin wohnt, wohnhaft und gemeldet gewesen. Er war dann zwar aus der Wohnung der Schwester ausgezogen, aber weiterhin im Haus verblieben und hatte sich – entgegen der ausdrücklichen Untersagung durch die Hausverwaltung – einen Rückzugsort im Keller eingerichtet, wozu er die Holzlattenverschläge zum Kellerabteil seiner Schwester und die Trennwand zu einem anderen Kellerabteil aufgehebelt hatte.

In der Folge, verdichtet im Zeitraum Dezember 2024 bis Ende Mai 2025, wurden zahlreiche im Zusammenhang mit Herrn X stehende Vorgänge im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem erfasst und die Polizei ging sämtlichen Meldungen sorgfältig nach. Dabei wurden alle strafrechtlich relevanten Sachverhalte und Strafanzeigen vollständig an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

Bereits am 23. Oktober 2023 hatte das Referat Prävention des Polizeipräsidiums im betroffenen Wohnobjekt eine Einbruchschutzberatung durchgeführt. Derartige Beratungen umfassen sowohl technische Schutz- und Sicherungsmöglichkeiten als auch Verhaltensempfehlungen zur Verbesserung der Sicherheit der Bewohnerinnen und Bewohner.

Am 25. Januar 2024 traf die Petentin Herrn X im Kellerabteil seiner Schwester an und verständigte die Polizei. Er wurde daraufhin vorläufig festgenommen und am folgenden Tag dem Haftrichter beim Amtsgericht vorgeführt. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ dieser Haftbefehl wegen Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch, setzte dessen Vollzug jedoch zunächst aus. Nachdem Herr X in anderem Zusammenhang strafrechtlich in Erscheinung getreten war, ordnete das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft S. am 26. Februar 2024 den Vollzug des Haftbefehls an und Herr X kam in Untersuchungshaft.

Mit Urteil vom 17. Juni 2024 verhängte das Amtsgericht gegen Herrn X wegen insgesamt dreier Taten, von denen lediglich eine Tat im Zusammenhang mit den von der Petentin geschilderten Geschehnissen stand, unter Einbeziehung einer Verurteilung vom 9. Januar 2024 eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr ohne Bewährung. Nach Aufhebung des Haftbefehls am 18. August 2024 verbüßte er eine Ersatzfreiheitsstrafe in anderer Sache bis zum 13. November 2024, bevor er entlassen wurde. Nach seiner Entlassung war er wiederum ohne festen Wohnsitz. Auf seine Berufung setzte das Landgericht in vorgenannter Sache mit Urteil vom 28. Januar 2025 die Gesamtfreiheitsstrafe auf neun Monate fest und deren Vollstreckung zur Bewährung aus. Herr X legte hiergegen Revision ein, die das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 9. Mai 2025 als unbegründet verwarf.

Im Anschluss an seine Haftentlassung am 13. November 2024 richtete sich Herr X erneut unberechtigt im Keller des Mehrfamilienhauses ein. Die dortigen Bewohner bekundeten gegenüber der Polizei eine erhebliche Beeinträchtigung des Hausfriedens und der Lebensqualität. Seine Schwester, die ebenfalls in dem Mehrfamilienhaus wohnt, gab an, zu ihrem Bruder keinen Kontakt zu unterhalten.

Im Zeitraum vom 17. Dezember 2024 bis zum 30. Januar 2025 wurde Herr X in 14 Fällen wegen Hausfriedensbruchs angezeigt. Darüber hinaus lag ihm zur Last, am 17. Dezember 2024 im Rahmen einer Auseinandersetzung mit der Petentin und einem weiteren Bewohner des Mehrfamilienhauses die Petentin mit dem Tod bedroht zu haben.

Außerdem wurde beim Amt für öffentliche Ordnung gemäß § 30 Absatz 2 des Polizeigesetzes (PolG) zweimal ein Aufenthaltsverbot gegen Herrn X für einen örtlich definierten Bereich um das Mehrfamilienhaus erwirkt. Das erste Aufenthaltsverbot galt im Zeitraum vom 7. Januar bis zum 6. März 2025, das zweite im Zeitraum vom 4. April bis zum 3. Juli 2025. Insgesamt wurden 25 Verstöße des Herrn X gegen das Aufenthaltsverbot als Ordnungswidrigkeit zur Anzeige gebracht. Darüber hinaus wurden gegen ihn zehn Platzverweise ausgesprochen, und er wurde elfmal in Beseitigungsgewahrsam genommen.

Wegen einer in anderem Zusammenhang begangenen Tat wurde Herr X mit Urteil des Amtsgerichts vom 10. März 2025 rechtskräftig zu der Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt.

Hinsichtlich der ihm darüber hinaus zur Last liegenden Vorwürfe des 14-fachen Hausfriedensbruchs und der Bedrohung im Zeitraum vom 17. Dezember 2024 bis zum 30. Januar 2025 sah die Staatsanwaltschaft im Hinblick auf diese Verurteilung sowie die Verurteilung durch das Landgericht vom 28. Januar 2025 zu der Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten mit Bewährung mit Verfügung vom 14. März 2025 gemäß § 154 Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Strafverfolgung ab. Zur Begründung führte sie aus, dass die Strafe, die wegen der angezeigten Taten verhängt werden könnte, neben der bereits gegen Herrn X verhängten Strafen nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde. Der hiergegen von der Petentin eingelegten Beschwerde gab die Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 23. Mai 2025 keine Folge. Die Staatsanwaltschaft habe in ermessensfehlerfreier Weise von der ihr gemäß § 154 Absatz 1 StPO eingeräumten Befugnis Gebrauch gemacht, den Gegenstand des Strafverfahrens sachgerecht zu begrenzen.

Auch im Hinblick auf drei weitere Fälle des Hausfriedensbruchs vom 30. und 31. März sowie 3. April 2025 sah die Staatsanwaltschaft mit Verfügung vom 29. April 2025 im Hinblick auf die Verurteilung des Amtsgerichts vom 10. März 2025 zu der Geldstrafe von 60 Tagessätzen von der Verfolgung ab, da die Strafe, die wegen der angezeigten Taten hätte verhängt werden können, neben der wegen der anderen Tat bereits gegen Herrn X verhängten Strafe nicht beträchtlich ins Gewicht fallen würde.

Der von der Petentin gegen diese Verfügung eingelagten Beschwerde gab die Generalstaatsanwaltschaft mit Verfügung vom 22. Mai 2025 keine Folge. Die Staatsanwaltschaft habe – auch in diesem Fall – von der ihr gemäß § 154 Absatz 1 StPO eingeräumten Befugnis, den Gegenstand des Strafverfahrens sachgerecht zu begrenzen, in ermessenfehlerfreier Weise Gebrauch gemacht. In die Entscheidung floss die Erwähnung ein, dass fraglich sei, ob die Hausverwaltung das Hausverbot wirksam habe erteilen können, da auch die Schwester des Herrn X in dem Haus wohne und ihm zumindest in der Nacht vom 30./31. März 2025 Zutritt zu ihrer Wohnung gewährt habe. Außerdem war von der Staatsanwaltschaft mit der Beschwerdevorlage darauf verwiesen worden, dass wegen weiterer Vorwürfe des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung gegen Herrn X ein weiteres Verfahren anhängig sei, in dem die Beantragung eines Haftbefehls geprüft werde.

Sodann ergab sich gegen Herrn X der Verdacht, er habe am 25. Mai 2025 in jenem Mehrfamilienhaus ein vor einer Wohnungseingangstür im Flur abgestelltes Paar Turnschuhe entwendet und dabei ein Cuttermesser griffbereit bei sich getragen. Gegen den daraufhin am 27. Mai 2025 festgenommenen Herrn X wurde auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch das Amtsgericht Untersuchungshaftbefehl erlassen und in Vollzug gesetzt. Seither befindet sich dieser ununterbrochen in Haft.

Ihm wurde mit seiner Inhaftierung gemäß § 140 Absatz 1 Nummer 4 StPO ein Pflichtverteidiger beigeordnet, dem durch die Staatsanwaltschaft am 4. Juni 2025 Akteneinsicht in die vorläufige Ermittlungsakte gewährt wurde. Nachfolgend sandte Herr X Ende Juni 2025 aus der Untersuchungshaft heraus einen Brief an einen Zeugen, dessen Mutter ebenfalls in dem Mehrfamilienhaus wohnt, in dem er Angaben zu der zu seiner Inhaftierung führenden Tat machte und den Zeugen darum bat, die Anzeige zurückzunehmen. In der Ermittlungsakte war der Zeuge mit ladungsfähiger Anschrift aufgeführt. Eine Überwachung des Briefverkehrs des inhaftierten Herrn X war nicht angeordnet.

Das Amtsgericht verurteilte Herrn X am 25. August 2025 wegen diverser Straftaten aus dem Zeitraum Ende März bis Ende Mai 2025 rechtskräftig zu der Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr. Seitdem verbüßt Herr X Strafhaft.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petentin beanstandet das Vorgehen von Polizei und Staatsanwaltschaft als unzureichend. Insbesondere seien bestehende Eingriffsbefugnisse nicht ausgeschöpft und präventive Maßnahmen zu spät oder nur unzureichend umgesetzt worden.

Darüber hinaus kritisiert die Petentin die derzeitige Rechtslage, wonach gefährdende, psychisch auffällige Personen in der Praxis häufig stärkere Schutzrechte genießen würden als die von deren Verhalten betrof-

fenen Bürgerinnen und Bürger. Polizei und Justiz dürften rechtlich nicht gehindert werden, Personen bei wiederholtem gefährdendem Verhalten dauerhaft in Gewahrsam zu nehmen oder präventiv festzuhalten. Ferner rügt sie, dass es Herr X ermöglicht worden sei, aus der Untersuchungshaft heraus einen Brief mit „subtil nötigendem Inhalt“ an einen Hausbewohner zu schreiben, dessen Namen und Adresse er durch die Akteneinsicht seines Rechtsanwalts erhalten habe. Sie fordert Verbesserungen im Bereich des Zeugenschutzes. Schließlich vermutet die Petentin strukturelle Ursachen, die ihrer Auffassung nach zu unzureichender Gefahrenabwehr beitragen. Sie führt insbesondere einen Personalmangel bei Polizei und Justiz an, der eine zeitnahe und konsequente Bearbeitung einschlägiger Verfahren erschwere.

2. Rechtliche Würdigung

Die Vorgehensweise der Polizei im Zusammenhang mit den von der Petentin geschilderten Geschehnissen sowie die Sachbehandlung der betreffenden Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft sind nicht zu beanstanden. Einer Änderung landesgesetzlicher Vorschriften bedarf es nicht. Auch sind keine Defizite in der Personalausstattung von Polizei und Justiz festzustellen, die die Sachbearbeitung im vorliegenden Fall erschwert hätten.

Die Polizei hat die Aufgabe, von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Abhängig von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls können die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten grundsätzlich auf die im Polizeigesetz vorgesehenen Maßnahmen zurückgreifen.

Im vorliegenden Fall wurden zur Abwehr der wiederkehrenden (akuten) Gefährdungslage und zur Sicherstellung des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner des Mehrfamilienhauses unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Vielzahl von Maßnahmen getroffen, darunter Aufenthaltsverbote, Platzverweise, Ingewahrsamnahmen. Die wiederholte Durchführung solcher Maßnahmen belegt, dass die Polizei kontinuierlich und mit der gebotenen Konsequenz tätig war.

Zu berücksichtigen ist, dass Eingriffe in das Grundrecht der durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Grundgesetz geschützten Freiheit der Person durch die Polizei verfassungsrechtlich nur unter strengen Voraussetzungen zulässig sind.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Polizei im Zusammenhang mit den von der Petentin geschilderten Ereignissen ihrer gesetzlichen Aufgabe der Gefahrenabwehr in vollem Umfang nachgekommen ist.

Auch die Sachbehandlung der gegen Herrn X geführten Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist dienstaufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die von der Petentin beanstandeten Verfügungen der Staatsanwaltschaft vom 14. März 2025 und vom 29. April 2025, mit denen diese im Hinblick auf die gemäß § 154 Absatz 1 StPO von der Strafverfolgung abgesehen hat, sowie die Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft vom 22. Mai 2025 und vom 23. Mai 2025, mit denen hiergegen eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerden der Petentin keine Folge gegeben wurde.

Gemäß § 154 Absatz 1 Nummer 1 StPO kann von der Verfolgung einer Tat abgesehen werden, wenn die zu erwartende Strafe neben einer Strafe, die gegen den Beschuldigten wegen einer anderen Tat rechtskräftig verhängt worden ist oder die er wegen einer anderen Tat zu erwarten hat, nicht beträchtlich ins Gewicht fällt. Diese Regelung ermöglicht es der Staatsanwaltschaft, komplexe Verfahrensstoffe oder nicht sonderlich ins Gewicht fallende weitere Straftaten abzuschichten und dadurch Verfahren zu beschleunigen. Der Staatsanwaltschaft steht dabei – unterhalb der im Einzelfall unter Abwägung aller Umstände und unter Berücksichtigung der Strafzwecke zu beurteilenden Beträchtlichkeitsgrenze – ein nur eingeschränkt überprüftbares Ermessen zu.

Vorliegend ist die jeweils im Hinblick auf die in Bezug genommenen Verurteilungen – Gesamtfreiheitsstrafe von neun Monaten mit Bewährung bzw. Geldstrafe von 60 Tagessätzen – getroffene Bewertung der Staatsanwaltschaft, dass die Strafe, die wegen der in Rede stehenden Taten hätte verhängt werden können, letztlich zu keiner über diese beträchtlich hinausgehende Bestrafung führen würde, nicht zu beanstanden. Beide Entscheidungen der Staatsanwaltschaft bewegen sich innerhalb des ihr gesetzlich eingeräumten Ermessenspielraums; Ermessensfehler sind nicht festzustellen. Auch gegen die auf die Beschwerde der Petentin getroffenen Entscheidungen der Generalstaatsanwaltschaft ist dementsprechend nichts zu erinnern, zumal diese zudem – in zulässiger Weise – die rechtlichen Unwägbarkeiten einer wirksamen Erteilung des Hausverbots angesichts der zeitweisen Zutrittsgestattung durch die Schwester von Herrn X in die Bewertung eingestellt hat.

In diesem Zusammenhang ist zudem zu sehen, dass Herr X aufgrund weiterer, im Zeitraum von Ende März bis Ende Mai 2025 begangener Straftaten des Hausfriedensbruchs strafrechtlich verfolgt und nach Begehung eines unter Beisichtführen eines Cuttermessers begangenen Diebstahls auf Antrag der Staatsanwaltschaft in Untersuchungshaft genommen wurde und schließlich durch das Amtsgericht mit Urteil vom 25. August 2025 zu einer weiteren Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt wurde. Dies zeigt, dass die Staatsanwaltschaft die Entwicklung des Gesamtgeschehens fortlaufend bewertet und im Rahmen des ihr eingeräumten Ermessens die strafverfahrensrechtlich gebotenen Maßnahmen veranlasst hat.

Soweit die Petentin auch strafprozessrechtliche Regelungen fordert, wonach psychisch auffällige Personen bei wiederholtem gefährdendem Verhalten bis zur Entscheidung des Gerichts zu inhaftieren seien, ist –

wie bereits im Hinblick auf die geforderte präventive Ingewahrsamnahme – darauf hinzuweisen, dass eine Inhaftierung einen besonders tiefen Eingriff in das durch Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 104 Grundgesetz geschützte Recht auf Freiheit der Person darstellt. Ein solcher Eingriff ist auch unter Berücksichtigung der im Strafverfahren gelgenden, in Artikel 6 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Unschuldsvermutung im Ermittlungsverfahren nur unter den strengen Voraussetzungen der §§ 112 ff. StPO zulässig. Eine Änderung dieser bundesgesetzlichen Vorschrift oder gar verfassungsrechtlicher Regelungen ist dem Bundesgesetzgeber vorbehalten.

Dies gilt auch, soweit die Petentin eine Änderung der bundesgesetzlichen Regelungen der §§ 68 ff. StPO anregt. Soweit sie die Anwendung dieser bundesgesetzlichen Vorschriften im konkreten Fall, und zwar insbesondere den Umgang mit Adressdaten des Zeugen, beanstandet, ist Folgendes auszuführen:

Bei der Behandlung von Identitätsdaten im Rahmen eines Strafverfahrens steht das Recht eines Zeugen auf informationelle Selbstbestimmung in einem Spannungsverhältnis zum Recht des Beschuldigten, sich über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe und die diese stützenden Beweismittel zu informieren. Die Strafprozessordnung räumt dem Beschuldigten im Grundsatz ein Recht auf Akteneinsicht ein, um eine sachgerechte Verteidigung zu gewährleisten. Hierzu gehört auch die Möglichkeit, sich über den Inhalt und die Umstände von Zeugenaussagen zu informieren und deren Glaubwürdigkeit prüfen zu können.

Dieses Spannungsverhältnis ist auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften auszutarieren. So sieht § 68 Absatz 2 StPO vor, dass ein Zeuge statt seiner vollständigen Anschrift lediglich seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift angeben darf, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe der vollständigen Anschrift Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder auf diese in unlauterer Weise eingewirkt werden könnte. Nach § 68 Absatz 3 StPO kann darüber hinaus auch auf Angaben zur Person verzichtet werden, wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird.

Anhaltspunkte dafür, dass die Ermittlungsbehörden, namentlich der vernehmungsführende Beamte bzw. die Staatsanwaltschaft in dem gegen Herrn X geführten Verfahren, die gesetzlichen Vorschriften nicht beachtet hätten, sind nicht festzustellen. Insbesondere ist die mit der Aufnahme seiner Anschrift in die Ermittlungsakte getroffene Bewertung, es bestehe weder begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Angabe der Anschrift Rechtsgüter des Zeugen gefährdet oder auf diesen in unlauterer Weise eingewirkt werden könnte, noch dass durch die Offenbarung seiner Identität oder Anschrift Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen gefährdet würde, nicht zu beanstanden.

Nicht zu beanstanden ist weiter, dass die Staatsanwaltschaft davon abgesehen hat, die Anordnung einer Beschränkung des Schrift- und Paketverkehrs von Herrn X während der Untersuchungshaft gemäß § 119 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 StPO zu beantragen. Die Anordnung einer dahingehenden Beschränkung ist nur dann zulässig und geboten, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte eine reale Gefahr für die in §§ 112, 112a StPO genannten Haftzwecke, namentlich Flucht-, Verdunkelungs- oder Wiederholungsgefahr, besteht. Die bloße Möglichkeit, dass ein Untersuchungsgefangener seine Freiheiten missbrauchen könnte, genügt dagegen für die Anordnung von Haftbeschränkungen nicht. Gegen die Bewertung der Staatsanwaltschaft, dass bei Herrn X als allein handelndem Beschuldigten, dessen einfach gelagerte Tat angesichts der klaren Beweislage keiner aufwändigen Ermittlung mehr bedurfte, keine solche Anordnung erforderlich war, ist nichts zu erinnern.

Im Zusammenhang mit dem von der Petentin vorgebrachten Hinweis auf einen angeblichen Personalmangel bei Polizei und Justiz ist ergänzend festzuhalten, dass die Landesregierung in den vergangenen Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um die personelle Ausstattung beider Bereiche nachhaltig zu stärken.

Mit der in der letzten Legislaturperiode gestarteten größten Einstellungsoffensive in der Geschichte der baden-württembergischen Landespolizei ist es gelungen, mehr als 14 000 junge Menschen für eine Ausbildung im Polizeivollzugsdienst zu gewinnen. Diese Rekordzahl bewirkt in den kommenden Jahren sukzessive eine spürbare personelle Verstärkung und Verjüngung der Landespolizei, von der alle Polizedienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst im Land nachhaltig profitieren werden.

Bereits heute verfügt die Polizei Baden-Württemberg über rund 500 Polizeibeamtinnen und -beamte mehr als zu Beginn der Einstellungsoffensive im Jahr 2016 – und dies trotz der in den letzten Jahren hohen Zahl an Pensionierungen. Angesichts rückläufiger Pensionierungszahlen und der weiterhin hohen Personalzugänge wird sich der personelle Zuwachs bis zum Jahr 2026 auf über 1 000 fertig ausgebildete Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte belaufen.

Auch im Bereich der Justiz, insbesondere bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften, besteht nach den aktuellen Personalbedarfsberechnungen eine bedarfsgerechte Personalausstattung. Die Personalbedarfsfeststellung wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben, um auf veränderte Belastungen und neue Aufgabenfelder zeitgerecht reagieren zu können. Allein für die Jahre 2025 und 2026 wurden hierzu über einhundert neue Stellen im höheren Justizdienst geschaffen. Diese personellen Verstärkungen gewährleisten, dass Verfahren zügig bearbeitet und Entscheidungen auf einer fundierten rechtlichen Grundlage getroffen werden können.

Sowohl Polizei als auch Justiz verfügen damit über die personellen und organisatorischen Ressourcen,

um ihren gesetzlichen Aufgaben effektiv, bürgerlich und rechtsstaatlich nachzukommen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

9. Petition 17/4462 betr. Installation von Wasserzählern

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um eine gesetzliche Regelung, die es jedem Wohnungseigentümer ermöglicht, auf eigene Kosten einen Wasserzähler für seine Wohneinheit nachzurüsten, auch wenn andere Wohnungseigentümer oder die Mehrheit der Eigentümergemeinschaft dem nicht zustimmen. Ab dem Zeitpunkt der Installation soll die Verbrauchsabrechnung auf Basis des gemessenen individuellen Verbrauchs erfolgen.

Im Ergebnis fordert der Petent die Einführung eines Anspruchs auf Einführung einer verbrauchsabhängigen Abrechnung statt der Abrechnung nach Miteigentumsanteilen. Da die Heizkostenverordnung für die Abrechnung der Warmwasserkosten ohnehin eine getrennte Erfassung und verbrauchsabhängige Abrechnung vorschreibt, richtet sich die Petition auf die verbrauchsabhängige Abrechnung der Kaltwasserkosten.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Wohnungseigentumsrecht unterfällt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes. Von dieser hat der Bund mit dem Erlass des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) Gebrauch gemacht, sodass das Land Baden-Württemberg keine eigene Gesetzgebungskompetenz besitzt.

Es sind aber auch keine sachlichen Gründe für die begehrte Änderung des WEG ersichtlich. Die derzeitige Rechtslage erscheint ausgewogen und gewährleistet den Schutz aller Beteiligten. Es besteht daher kein Anlass, sich beim Bund für eine Änderung des WEG einzusetzen.

Eine gesetzliche Pflicht zur verbrauchsabhängigen Abrechnung von Kaltwasser besteht nicht. Eine solche ergibt sich insbesondere nicht aus § 35 Absatz 3 der Landesbauordnung (LBO). Denn die in § 35 Absatz 3 Satz 1 LBO normierte Pflicht, jede Wohnung mit einem eigenen Wasserzähler auszustatten, gilt nur für Neubauten und normiert keine Nachrüstungspflicht für Altbauten.

Es obliegt daher den Wohnungseigentümern, durch Mehrheitsbeschluss für einzelne Kosten oder bestimmte Arten von Kosten eine von der in § 16 Absatz 2 Satz 1 WEG geregelten Abrechnung nach Miteigentumsan-

teilen oder von einer Vereinbarung abweichende Verteilung zu beschließen. Bei ihrer Entscheidung haben die Wohnungseigentümer alle für und gegen eine verbrauchsabhängige Abrechnung sprechenden Umstände abzuwägen. Ein Wohnungseigentümer hat nur dann einen Anspruch auf Durchsetzung einer für ihn günstigen Kostenverteilung durch Beschluss, wenn zugleich die Voraussetzungen vorliegen, nach denen der Abschluss oder die Änderung einer Vereinbarung gemäß § 10 Absatz 2 WEG verlangt werden kann. Der Anspruch setzt demnach voraus, dass ein Festhalten an der geltenden Regelung aus schwerwiegenden Gründen unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Rechte und Interessen der anderen Wohnungseigentümer, unbillig erscheint. Ob schwerwiegende Gründe nach § 10 Absatz 2 WEG vorliegen, hängt von einer Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls ab. In die erforderliche Abwägung sind neben einer erheblichen Mehrbelastung des den Anspruch erhebenden Eigentümers auch die Rechte und Interessen der anderen Wohnungseigentümer einzubeziehen.

Haben die Eigentümer sich bereits für eine verbrauchsabhängige Abrechnung der Kaltwasserkosten entschieden, stellt der Einbau von Kaltwasserzählern keine bauliche Veränderung im Sinne des § 20 WEG dar, sondern eine Maßnahme ordnungsmäßiger Verwaltung, auf deren Vornahme jeder Wohnungseigentümer nach § 18 Absatz 2 Nummer 1 WEG einen Anspruch hat. Auch die – von den Wohnungseigentümern zu beschließende – Einführung einer Verbrauchserfassung durch die Installation von Messgeräten entspricht in der Regel ordnungsmäßiger Verwaltung. Sie kann jedoch ordnungsmäßiger Verwaltung widersprechen, wenn die durch die Nachrüstung mit Messgeräten, deren Wartung und Ablesung sowie durch die Abrechnung zusätzlich entstehenden Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Die Rechtsprechung verlangt auch hier einen Vergleich der Kosten bei einer Prognose für zehn Jahre. Die Kosten sind zu hoch, wenn die Aufwendungen für die Erfassung und Abrechnung des Verbrauchs die Einsparungen übersteigen, die sich über zehn Jahre hinweg voraussichtlich erzielen lassen.

Demnach bildet die derzeitige Rechtslage die Interessen aller Beteiligten ausgewogen ab.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epple

10. Petition 17/3554 betr. Ausbau eines Hofs

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begeht den Bau von Wirtschaftsräumen und eines Betriebsleiterwohnhauses im Außenbereich.

An diesem Standort wird aktuell von der Petentin und ihrer Familie ein Mutterkuhstall bewirtschaftet. Das geplante Gebäude soll neben der Betriebsleiterwohnung auch Räume für die Schlachtung, Zerlegung und den Verkauf des erzeugten Rindfleischs sowie verschiedene weitere Wirtschaftsräume umfassen. Zudem ist geplant, Ferienwohnungen zu bauen. Die Petentin führt an, dass die bisherigen angemieteten Räumlichkeiten für die Schlachtung und Zerlegung in einigen Jahren nicht mehr zur Verfügung stehen werden. Darüber hinaus sei die Arbeitsbelastung durch die täglichen Fahrwege zwischen Wohnort und Stall sehr hoch, woraus erschwere Arbeitsabläufe resultieren.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin und ihr Ehemann betreiben einen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb mit 48 ha Grünland und der Haltung von derzeit zwölf Mutterkühen und Nachzucht. Insgesamt werden 41 Tiere gehalten. Der Betrieb wird in der Rechtsform einer GbR geführt. Gesellschafter dieser GbR sind der Mann der Petentin und sein Bruder. Der Ehemann der Petentin hat im Jahr 2015 die Fachschule für Landwirtschaft erfolgreich absolviert, mit der Qualifikation „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“. Im Jahr 2018 wurde im Außenbereich ein Mutterkuhstall gebaut und bezogen. Die vermarktungsfreien Tiere werden aktuell in einem Schlachtraum am Ort geschlachtet. Das Fleisch der Rinder vermarktet die Familie der Petentin selbst. Die Arbeiten zur Versorgung und Vermarktung der Tiere teilen sich die beiden Brüder im Rahmen der GbR. Der Ehemann der Petentin übt eine außerlandwirtschaftliche Berufstätigkeit aus, welcher er in Vollzeit nachgeht. Diese möchte er auf keinen Fall aufgeben. Dies wäre aufgrund der dargelegten Betriebsstruktur auch nicht erforderlich, zumal sich die Arbeiten auf dem Betrieb auf die beiden Gesellschafter der GbR aufteilen.

Da laut Aussage der Petentin die Fleischvermarktung erfolgreich betrieben wird, entstand der Plan der GbR, einen zweiten Stall in gleicher Größe am derzeitigen Betriebsstandort zu errichten. In diesem Kontext sollen weitere Räumlichkeiten für die Direktvermarktung, wie Schlachtraum und Kühlraum, sowie weitere Wirtschaftsräume, wie Büro und Werkstatt, errichtet werden. In Vorgesprächen mit der Unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) des Landratsamts wurde der Petentin von Seiten der unteren Landwirtschaftsbehörde in Aussicht gestellt, dass eine Erweiterung des Mutterkuhstalls sowie die Errichtung entsprechender Räumlichkeiten für die Direktvermarktung (u. a. Schlachtraum, Kühlraum) als betriebsdienlich eingestuft werden könnten.

Neben dem Ausbau der geplanten Wirtschaftsgebäude im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion bzw. des Produktionszweiges Mutterkuhhaltung und Fleischproduktion ist der Petitionsschrift der geplante Bau von Ferienwohnungen und ein möglicher Einstieg in die Pensionsferdehaltung zu entnehmen. Der Arbeitsaufwand für den Betrieb würde bei der angeführten Betriebserweiterung laut Stellungnahme der ULB bei ca. 825 Arbeitskraftstunden liegen.

Die Familie der Petentin wohnt aktuell in einem anderen Teilort der Gemeinde und hat zum Betriebsstandort eine Anfahrt von ca. 6 Kilometern. Die Familie bemüht sich daher seit Jahren im Rahmen von diversen Vorgesprächen mit der ULB, der Gemeinde und weiteren Akteuren um ein landwirtschaftliches Betriebsleiterwohnhaus am Standort des Stalls im Außenbereich.

Aufgrund der Einschätzung in den Vorgesprächen zwischen ULB und der Familie der Petentin wurde von der ULB angeregt, alternative Wege anstelle einer Baugenehmigung auf Grundlage von § 35 Baugesetzbuch (BauGB) für die Realisierung eines landwirtschaftlichen Betriebsleiterwohnhauses zu prüfen. Vorgeschlagene Möglichkeiten wären die Realisierung der geplanten Bauvorhaben auf Grundlage einer Ergänzungssatzung der Gemeinde nach § 34 Absatz 4 Nummer 3 BauGB bzw. eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Beide Alternativen wurden von der Gemeindeverwaltung unterstützt. Aus den von der Petentin der Petitionsschrift beigefügten Unterlagen ist zu entnehmen, dass jedoch möglicherweise regionalplanerische Zielfestlegungen entgegenstehen würden. Der Regionalverband weist darauf hin, dass sich die Lage des Vorhabens innerhalb eines Regionalen Grünzugs befindet. Die Aufstellung eines Bebauungsplans zur Ermöglichung eines Wohnhauses wäre daher nach Voreinschätzung des Regionalverbands nicht möglich. Laut dem der Petition beiliegenden Schreiben der Bürgermeisterin an die Familie der Petentin wäre ein solcher Bebauungsplan vom Gemeinderat unterstützt worden.

Derzeit besteht laut der Petentin die Möglichkeit, im Rahmen von Leitungsbaumaßnahmen zur Wasserversorgung durch die Gemeinde in der Nähe ihres Betriebsstandortes eine Erschließung der genannten Flurstücke zu bewerkstelligen.

Bei den bisherigen Kontakten zwischen der Familie der Petentin und der ULB handelt es sich um Vorgespräche. Ein Baugenehmigungsverfahren wurde bislang nicht durchgeführt, weil eine Bauvoranfrage oder ein konkreter Bauantrag bis zum bisher nicht eingereicht wurden.

2. Rechtliche Würdigung

Die Petentin führt an, dass die begehrte Baugenehmigung bisher wiederholt von der ULB abgelehnt worden sei. Laut Stellungnahme der ULB liegt der zuständigen unteren Baurechtsbehörde für das Bauvorhaben jedoch weder eine Bauvoranfrage noch ein Bauantrag vor. Die Auskünfte der ULB und weiterer Stellen erfolgten im Rahmen von Vorgesprächen. Ein

Genehmigungsverfahren wurde bisher noch nicht angesetzt, entsprechend kann auch zum jetzigen Zeitpunkt keine finale Entscheidung vorliegen. Die ULB hat der Familie der Petentin bereits 2021 empfohlen, ein solches Verfahren anzustreben, denn erst im Rahmen eines solchen Verfahrens könne die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens rechtssicher geprüft und abschließend beschieden werden.

Nach § 48 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ist bei Bauvorhaben grundsätzlich die untere Baurechtsbehörde im Bezirk des Baugrundstücks örtlich und sachlich für das baurechtliche Verfahren zuständig. Die Baurechtsbehörde ist nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 LBO im Verfahren verpflichtet, die Gemeinde und alle Träger öffentlicher Belange zu beteiligen, deren Aufgabenbereiche berührt werden bzw. werden könnten. Die Baurechtsbehörde prüft daher zu Beginn eines jeden Verfahrens, welche Rechtsgebiete von einem Vorhaben betroffen sind und welche Fachrechtsbehörden bzw. Träger öffentlicher Belange in der Folge mit in das Verfahren einbezogen werden müssen. Bei Bauvorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich können das, je nach Lage der Fläche und des konkreten Einzelfalls, zum Beispiel die untere Landwirtschaftsbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die untere Wasserbehörde sein. Die betroffenen Fachrechtsbehörden fertigen in der Folge fachtechnische Stellungnahmen zum gestellten Antrag an. Die Baurechtsbehörde fasst diese im Anschluss zusammen und prüft, ob einem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne des § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO entgegenstehen.

Erst nach Abschluss eines solchen Verfahrens kann beurteilt werden, ob eine geplante Baumaßnahme im Außenbereich möglich ist. Da, wie dargelegt, bislang kein Bauantrag eingereicht wurde, kann die Zulässigkeit des Vorhabens der Petentin derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Im Folgenden sind daher nur allgemeine und grundsätzliche Ausführungen möglich.

Nach Einschätzung der ULB und des Regierungspräsidiums als höherer Landwirtschaftsbehörde betreibt die Familie der Petentin Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB und es liegt ein landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch vor.

Da sich das Baugrundstück im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet, richtet sich die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient sowie nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Ob diese Voraussetzungen im vorliegenden Fall erfüllt sind, kann von der insoweit zuständigen unteren Baurechtsbehörde erst geprüft werden, wenn dort ein entsprechender Bauantrag zum konkret geplanten Vorhaben eingereicht wurde. In diesem Zusammenhang wird unter anderem auch

zu prüfen sein, ob das Vorhaben dem landwirtschaftlichen Betrieb dient.

Bei der Auslegung des Begriffs „dienen“ ist im vorliegenden Fall zwischen dem Bau von Wirtschaftsräumen und dem Bau eines Betriebsleiterwohnhauses zu differenzieren.

Nach vorläufiger Einschätzung der ULB und des Regierungspräsidiums als höherer Landwirtschaftsbehörde könnte die Dienlichkeit vorbehaltlich der abschließenden Prüfung der unteren Baurechtsbehörde in Bezug auf den Bau von Wirtschaftsräumen möglicherweise angenommen werden, während dies in Bezug auf das Betriebsleiterwohnhaus eher fraglich erscheint.

Im Falle einer Privilegierung, die, wie dargelegt, nicht nur die Betriebsdienlichkeit des Vorhabens voraussetzt, würde die Lage der Flurstücke in einem Regionalen Grüngzug einer Genehmigung des Vorhabens voraussichtlich nicht entgegenstehen. Sowohl bei den Aussagen der ULB als auch des Regionalverbands handelt es sich um Vorauskünfte. Eine rechtsverbindliche Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens kann nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens durch die untere Baurechtsbehörde erfolgen.

Es wird auch die Errichtung von Ferienwohnungen zur Diversifizierung seitens der Petentin in Erwägung gezogen. Auch deren Zulässigkeit kann nur im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens abschließend geprüft werden.

Auf Hinweis der ULB wurde in Betracht gezogen, das geplante Bauvorhaben, anstatt als Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, auf Grundlage einer Ergänzungssatzung der Gemeinde nach § 34 Absatz 4 Nummer 8 BauGB bzw. eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans umzusetzen.

Die Gemeinde hat diese Option durch eine formlose Voranfrage beim Regionalverband geprüft und das Ergebnis der Petentin mitgeteilt. Laut Aussage des Regionalverbandes steht einem Bebauungsplan für die Errichtung eines Wohnhauses die Lage der Flurstücke in einem Regionalen Grüngzug entgegen. Bei der Aussage handelt es sich jedoch nur um die Einschätzung des Regionalverbands, der keine näheren Unterlagen zu dem Vorhaben zugrunde lagen.

Regionale Grüngüge sind ein regionalplanerisches Instrument zur Sicherung von Freiraumstrukturen im Geltungsbereich des Regionalplans. Regionale Grüngüge werden dabei als Ziele der Raumordnung gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 11 Absatz 3 Nummer 7 Landesplanungsgesetz (LplG) im Regionalplan festgelegt. Diese Regionalen Grüngüge sind grundsätzlich von Siedlungstätigkeit und anderen funktionswidrigen Nutzungen freizuhalten.

Baurechtlich privilegierte Vorhaben im Sinne des § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB sind in der Regel keine funktionswidrige Nutzung im Hinblick auf den Regionalen Grüngzug. Ob es sich im konkreten Fall

der Petentin um ein nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 BauGB privilegiertes Vorhaben handelt, kann derzeit nicht geprüft werden. Dies bleibt dem förmlichen baurechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Falls es sich nicht um ein privilegiertes Vorhaben handeln sollte und die Gemeinde weiterhin zur Aufstellung eines Bebauungsplanes bereit sein sollte, sollte die Gemeinde mit einer konkreten Planungsabsicht auf die höhere Raumordnungsbehörde im Regierungspräsidium zugehen. Zu prüfen wäre dort zunächst, ob die konkrete Planungsabsicht der Gemeinde raumbedeutsam ist und daher einer Zielbeachtungspflicht unterliegt. Wenn dies der Fall ist, steht der Planung voraussichtlich das raumordnerische Ziel des Regionalen Grüngugs entgegen. Um den Bebauungsplan und in der Folge das Vorhaben in diesem Falle zu verwirklichen, käme eventuell wegen des entgegenstehenden Ziels der Raumordnung ein Zielabweichungsverfahren in Betracht.

Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit § 24 LplG soll das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde im Einzelfall eine Abweichung von Zielen der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dies müsste die Gemeinde dann gegebenenfalls durch das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde prüfen lassen.

3. Ergebnis

Die Petentin und ihre Familie haben die Möglichkeit für das geplante Bauvorhaben einen Bauantrag bei der zuständigen Baurechtsbehörde zu stellen, um die Genehmigungsfähigkeit ihres Vorhabens prüfen zu lassen. Gegebenenfalls könnte auch nur für Teile des Vorhabens ein Bauantrag gestellt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

11. Petition 17/4454 betr. Polizeiliches Handeln, Beantwortung von Schreiben u. a.

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich in seiner Petition gegen die aus seiner Sicht vorliegende Untätigkeit des Innenministeriums sowie der „zuständigen Dienstaufsicht“ im Zusammenhang mit mehreren Eingaben von ihm.

Der Petent wirft dem Innenministerium sowie der „zuständigen Dienstaufsicht“ vor, trotz mehrfacher Schreiben und einer darin gesetzten Frist bis zum 10. Oktober 2025 keine Eingangsbestätigung und keine inhaltliche Antwort erhalten zu haben. In seinen Eingaben gehe es um schwerwiegende Menschen-

rechtsverletzungen, Amtsmissbrauch und systematisches Fehlverhalten von Polizeibeamten und Behörden über mehrere Jahre hinweg. Die Untätigkeit der genannten Stellen stelle eine Verletzung der Amtspflicht sowie eine Missachtung seines verfassungsmäßigen Rechts auf wirksame Beschwerde und Schutz seiner Grundrechte dar.

Am 17. Oktober 2025 ergänzte der Petent seine Petitionseingabe vom 16. Oktober 2025 dahingehend, dass eine Weiterleitung seiner Eingaben zur weiteren Bearbeitung an das zuständige Polizeipräsidium rechtsstaatlich unzulässig sei. Diese könne nicht von der betroffenen Behörde selbst vorgenommen werden. Eine solche Weiterleitung stelle zudem eine Verletzung der Aufsichtspflicht des Innenministeriums dar und untergrabe das Vertrauen in die Unabhängigkeit der staatlichen Kontrollinstanzen. In diesem Zusammenhang fordert der Petent unter anderem, dass das Innenministerium oder eine unabhängige Stelle die Prüfung seiner Eingaben übernehme. Außerdem sollten klare Verfahrensregelungen geschaffen werden, um Transparenz, Neutralität und Menschenrechtsschutz zu gewährleisten.

II. Sachverhalt

Der Petent trat bereits in der Vergangenheit als mehrfacher Beschwerdeführer unter anderem gegenüber dem betreffenden Polizeipräsidium auf. In der Folge hatte das Polizeipräsidium dem Petenten im Jahr 2021 mitgeteilt, dass Eingaben zwar geprüft, aber nicht mehr beantwortet werden, wenn sie jedweder tatsächlichen Grundlage entbehren.

Bereits im Jahr 2022 reichte der Petent eine Petition ein, die verschiedenste Vorwürfe gegen das Polizeipräsidium zum Gegenstand hatte. Dieser Petition 17/1208 konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Landtagsdrucksache 17/3448 laufende Nummer 12).

Zwischen Juni 2022 und April 2023 wandte sich der Petent mit weiteren Schreiben und Vorsprachen an das Polizeipräsidium, die keinen neuen Sachvortrag enthielten bzw. keinem konkretem Sachverhalt zugeordnet werden konnten.

Auch beim Innenministerium gingen seit dem Jahr 2021 zahlreiche Eingaben des Petenten ein. Diese wurden jeweils zuständigkeitshalber an das Polizeipräsidium weitergeleitet. Bereits mit Schreiben vom 3. September 2021 und 16. November 2021 wurde der Petent darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Beschwerden oder bei Hinweisen auf dienstliches Fehlverhalten von Polizeibeamten nicht beim Innenministerium liegen, sondern dass hierfür grundsätzlich die regionalen Polizeipräsidien zuständig seien. Zudem wurde der Petent darum gebeten, sich bei derartigen Angelegenheiten zukünftig direkt an das betreffende Polizeipräsidium zu wenden.

Mit Schreiben vom 3. September 2025 wandte sich der Petent über das Kontaktformular erneut an das Innenministerium um „schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen, Diskriminierung und Amtsmissbrauch durch Polizeibeamte und Staatsanwälte in

[...] zu seinem Nachteil“ zu beklagen. Zudem sei er fälschlicherweise als Vergewaltiger dargestellt und körperlich unter anderem durch einen Polizeihund angegriffen worden. Das Polizeipräsidium habe außerdem versucht, mit einer Spritze gegen ihn vorzugehen. Auch Ärzte seien in diesen Vorgang eingebunden gewesen. Dieser Tortur sei er schon seit mehreren Jahren ausgesetzt. Die geschilderten Vorwürfe durch den Petenten wurden weder zeitlich noch örtlich eingegrenzt. Zudem brachte der Petent nur allgemeine Vorwürfe vor, ohne diese zu konkretisieren.

Mit Schreiben vom 10. September 2025 reichte der Petent erneut Beschwerde im Zusammenhang mit den zuvor genannten Vorwürfen beim Innenministerium sowie am 14. und 28. September 2025 beim Polizeipräsidium ein. Zudem übersandte der Petent am 28. September 2025 eine Sachstandsanfrage an das Innenministerium, in der er eine Frist zur Rückmeldung bis zum 10. Oktober 2025 setzte. Am 1. und 6. Oktober 2025 übersandte der Petent dem Innenministerium weitere Sachstandsanfragen.

Mit E-Mail vom 6. Oktober 2025 leitete das Innenministerium die zuvor dort eingegangenen Eingaben des Petenten gesammelt an das Polizeipräsidium weiter.

Am 11. Oktober 2025 erreichte eine „Untätigkeitsbeschwerde“ des Petenten das Innenministerium.

Aufgrund der zahlreichen Eingänge erhielt der Petent am 16. Oktober 2025 eine Abgabennachricht per E-Mail, in der dieser über die bereits erfolgte Weiterleitung seiner Eingaben vom 3., 10. und 28. September 2025 sowie vom 1., 6. und 11. Oktober 2025 an das Polizeipräsidium informiert wurde. Am selben Tag reichte der Petent die vorliegende Petition beim Landtag ein, die er am Folgetag mit weiteren Schreiben ergänzte.

III. Rechtliche Würdigung

Der Petent übersendet bereits seit Jahren eine Vielzahl von Eingaben und Beschwerden an das Innenministerium und das Polizeipräsidium ohne jedoch neue bzw. nachvollziehbare Sachverhalte vorzubringen.

Bei Beschwerden oder Hinweisen auf dienstliches Fehlverhalten von Polizeibeamten sind grundsätzlich die regionalen Polizeipräsidien für die Bearbeitung zuständig. Hierüber wurde der Petent bereits im Jahr 2021 mehrfach schriftlich informiert. Artikel 17 des Grundgesetzes (GG) vermittelt zwar einen Anspruch auf Entgegennahme von Bitten und Beschwerden, inhaltliche Prüfung des Anliegens und auch auf Beantwortung. Es besteht insoweit jedoch kein Anspruch auf eine Antwort durch eine bestimmte Person. Sofern die angerufene Stelle unzuständig ist, ist diese gehalten, die Beschwerde an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Artikel 17 des GG fordert, dass die zuständige Stelle das Anliegen inhaltlich zu prüfen hat. Am Ende der Prüfung steht zwar grundsätzlich die Beantwortung der Beschwerde. Die Pflicht des Adressaten zur Erledigung kann jedoch unter anderem entfallen, wenn

eine wiederholte Eingabe vorliegt. Dies ist der Fall, wenn über eine Beschwerde bereits inhaltlich entschieden wurde und eine erneute Eingabe in derselben Sache sachlich kein neues Vorbringen enthält. Eine solche begründet keinen Anspruch auf erneute inhaltliche und sachliche Befassung. Sie kann daher durch den bloßen Hinweis an den Petenten, dass man in dieser Sache nicht mehr antworten werde, erledigt werden, und selbst dieser Hinweis kann in Fällen unterbleiben, in denen trotz Hinweises der angerufenen Stelle wiederholt inhaltlich gleiche Eingaben gemacht werden.

Die Vorgehensweise des zuständigen Polizeipräsidiums, jede Eingabe des Petenten zwar zu prüfen aber nicht mehr zu beantworten, sofern diese jedweder tatsächlichen Grundlage entbehren, ist folglich nicht zu beanstanden.

Ein Fehlverhalten der Mitarbeiter des Innenministeriums sowie der Polizeibeamten des Polizeipräsidiums ist nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

12. Petition 17/4139 betr. Schutz vor Gewalt an einer Schule

Die Petentin fordert den Schutz ihres Sohnes vor einer „fortwährenden rassistischen“ Gewalt, die er an der Schule auch physisch durch einen Mitschüler täglich erfahre.

Die Petentin begründet ihre Forderung damit, dass die Schule zu wenig unternehme, um ihren Sohn vor Gewalt zu schützen. Sie weist darauf hin, dass der Mitschüler immer noch in der gleichen Klasse ihres Sohnes sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Regierungspräsidium als zuständige Schulaufsichtsbehörde kommt – auf der Grundlage der Stellungnahme des Gymnasiums – zu dem Ergebnis, dass, soweit Fehlverhalten des Mitschülers – wie beim Vorfall in der Turnhalle – festgestellt wurde, Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz ergriffen worden seien. Jedoch war es der Schule nicht möglich, alle Vorwürfe nachgewiesenermaßen aufzuklären. Trotz der offensichtlichen Spannungen zwischen den beiden Jungen, die in der Grundschulzeit offenbar noch befreundet waren und trotz der umfassend ergriffenen Maßnahmen, insbesondere der mehrfachen Gespräche mit den beiden Schülern, mit Mitschülerinnen und Mitschülern und Eltern, ließen sich auch nach Auffassung des Regierungspräsidiums die Vorwürfe der Petentin im Sinne einer klaren „Täter-Opfer-Rolle“ nicht zweifelsfrei bestätigen.

Unabhängig von den Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 Schulgesetz stehen der Schule außerdem vielfältige pädagogische Maßnahmen zur Verfügung. Hier kommt das Regierungspräsidium zu der Einschätzung, dass ausreichend pädagogische Maßnahmen in dieser Angelegenheit von Schulleitung und Lehrkräften des Gymnasiums ergriffen worden seien. Themen wie Rassismus seien verstärkt im Unterricht aufgegriffen und behandelt worden; Maßnahmen zur Stärkung des Miteinanders innerhalb der Klasse seien durchgeführt worden. Auch seien regelmäßig anlassbezogen und präventiv pädagogische Maßnahmen wie beispielsweise Gespräche mit den Eltern und den beiden Schülern, das Aufzeigen von Maßnahmen zur Konfliktvermeidung sowie das Aufstellen von Verhaltensregeln von der Schule ergriffen worden.

Die Schule hat sich auch mit dem Anliegen der Petentin auseinandergesetzt, als Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme nach § 90 Schulgesetz den Mitschüler in eine Parallelklasse zu überweisen. Die Schule hält die Überweisung des Mitschülers in eine Parallelklasse gemäß § 90 Schulgesetz derzeit für nicht angezeigt. Die Schule hält dies derzeit auch aus pädagogischen Gründen nicht für zielführend, da beide Schüler in den Pausen und in Klappklassen weiterhin aufeinandertreffen würden. Ein Verbleib im Klassenverband mit besonderer Sensibilisierung der Klassenlehrkräfte erscheint nach Einschätzung der Schule geeigneter, um Konflikten vorzubeugen und zu begegnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nur ergriffen werden können, wenn der zugrundeliegende Sachverhalt nachgewiesen ist. Der Nachweis kann durch Zeugenbefragung erfolgen. Sofern es Aussage gegen Aussage steht, kommt es entscheidend auf die Glaubwürdigkeit der einzelnen Aussage an. Nur wenn unter diesen Gesichtspunkten das Fehlverhalten als nachgewiesen angesehen werden kann, kommt eine Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme in Betracht. Der Schulleitung kommt hier besondere Verantwortung zu, da sie beiden Seiten gerecht werden muss und niemand zu Unrecht mit einer Strafe oder Ordnungsmaßnahme belegt werden darf, zumal die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen als Verwaltungsakte auch der rechtlichen Prüfung durch Widerspruch und Klage vor dem Verwaltungsgericht unterliegen. Nach § 90 Absatz 2 Schulgesetz kommen Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen auch nur in Betracht, soweit pädagogische Maßnahmen nicht ausreichen. Die Schule hat hier einen Einschätzungsspielraum. Die Einschätzung der Schule ist durchaus nachvollziehbar und daher nicht zu beanstanden.

Das Regierungspräsidium versichert, dass Schulleitung und Lehrkräfte am Gymnasium weiterhin sehr sensibel auf die Klassensituation und eventuelle Anzeichen neuer Konflikte – insbesondere auch mit rassistischem Hintergrund – achten werden. Bisherige Vorfälle seien von der Schule umfangreich aufgearbeitet und ausreichend pädagogisch flankiert worden. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90

Schulgesetz seien ergriffen worden, wenn Vorwürfe nachgewiesenermaßen aufgeklärt werden konnten.

Es wird deutlich, dass die Schule die Vorfälle sehr ernst genommen hat und entsprechend notwendige Maßnahmen zum Schutze des Sohnes der Petentin ergriffen hat. Diese Auffassung wird – nach eingehender Prüfung des Sachverhalts – auch von der Stabsstelle für Religionsangelegenheiten und Staatskirchenrecht geteilt, an die sich die Petentin im Zusammenhang mit dem erhobenen Diskriminierungsvorwurf ebenfalls gewandt hatte.

Abschließend ist auszuführen, dass am 12. Dezember 2025 ein Telefonat mit dem Rektor des Gymnasiums stattfand. Im Telefonat bestätigte der Rektor dem Berichterstatter, dass die getroffenen Maßnahmen Wirkung zeigten und sich die Situation zwischen den beiden Schülern wieder entspannt hat.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

13. Petition 17/4206 betr. Verfall eines landeseigenen Gebäudes

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begeht die Veranlassung einer statischen Prüfung, von baulichen Maßnahmen und die Aufklärung verschiedener Fragestellungen zur Verwertung einer Liegenschaft aus einer Fiskalerbschaft.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Das Land Baden-Württemberg wurde 2023 als Erbe für die Immobilie festgestellt. Über den Nachlass wurde auf Antrag des für Fiskalerbschaften zuständigen Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg ein Nachlassinsolvenzverfahren eröffnet. Die Verfügungsgewalt und die Verantwortung für die Verkehrssicherung und Pflege des Anwesens gingen damit auf den Nachlassinsolvenzverwalter über. Aufgrund des Schreibens eines Abgeordneten an den Finanzminister erhielt das zuständige Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau Kenntnis, dass es Missstände bezüglich des Zustandes des Objektes gab. Einer Beschwerde über den Zustand des Bewuchses im Mai 2025 hatte der Insolvenzverwalter nicht abgeholfen und auch das zuständige Amt hatte er nicht informiert. Erst Mitte Juli 2025 teilte der Insolvenzverwalter mit, dass bereits Ende Mai 2024 Masseunzulänglichkeit angezeigt worden sei. Auf Drängen des Amtes gab der Insolvenzverwalter das Objekt schlussendlich mit Schreiben vom 4. August 2025 aus der Insolvenzmasse frei.

2. Rechtliche Würdigung

Mit der Freigabe des Objektes aus der Insolvenzmasse liegt die Verfügungsgewalt über das Objekt wieder beim zuständigen Amt des Landesbetriebs Vermögen und Bau. Die Verwertung und gegebenenfalls erforderliche Verkehrssicherungsmaßnahmen können nun durch dieses erfolgen.

Aufgrund dieser Sach- und Rechtslage kann zu den von der Petentin geforderten Maßnahmen und Fragestellungen wie folgt Stellung genommen werden:

Statische Sicherung des Gebäudes und Dachsicherung

Der Landesbetrieb Vermögen und Bau hat das Objekt unmittelbar nach Freigabe aus der Insolvenzmasse in Augenschein genommen. Da das Objekt durch einen Bauzaun gesichert und im Übrigen verschlossen ist, besteht nach Einschätzung des Landesbetriebs Vermögen und Bau keine unmittelbare Gefahr für Dritte. Eine eingehendere Untersuchung des Daches und des allgemeinen baulichen Zustands soll kurzfristig erfolgen, anschließend wird über die Beauftragung eines Statikers und gegebenenfalls weiterer Maßnahmen hinsichtlich des Daches entschieden.

Prüfung der Verkaufsbemühungen des Insolvenzverwalters durch die Landesregierung

Die Aufsicht über die Handlungen des Insolvenzverwalters obliegt allein dem Insolvenzgericht, § 58 Insolvenzordnung (InsO).

Aufklärung der Ablehnung des Kaufangebots der Gemeinde

Die Gemeinde hatte im Juli/August 2023 Interesse am Kauf des Objektes bekundet und um Mitteilung eines Kaufpreises gebeten. Nach Einleitung des Nachlassinsolvenzverfahrens wurden die Kontaktdaten des Insolvenzsachverständigen/des späteren Insolvenzverwalters an die Gemeinde übermittelt. Der Landesbetrieb Vermögen und Bau hat den Insolvenzverwalter über das Kaufinteresse der Gemeinde informiert. Kenntnisse über ein Kaufangebot der Gemeinde bzw. dessen Ablehnung liegen dem Landesbetrieb Vermögen und Bau nicht vor. Wie oben angeführt, obliegt die Aufsicht über die Handlungen des Insolvenzverwalters allein dem Insolvenzgericht, § 58 InsO.

Verwertung des Objektes

Das Objekt wird, nachdem es vom Insolvenzverwalter freigegeben wurde, durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau unter Beachtung der Vorgaben der Landeshaushaltssordnung verwertet. In diesem Rahmen werden Gespräche mit der Gemeinde geführt.

III. Ergebnis

Der Berichterstatter der Petition führt aus, dass am 3. Dezember 2025 eine Besprechung mit der Petentin und dem Bürgermeister der Gemeinde stattfand. Zu-

dem führte der Berichterstatter am 11. Dezember 2025 ein Telefonat mit dem Landesbetrieb Vermögen und Bau. Aus dem Gespräch ergab sich, dass seitens der Gemeinde weiterhin ein Kaufinteresse am Haus besteht. Für Januar 2026 ist ein Termin mit Statiker und Gutachter geplant. Ein entsprechendes Angebot an die Gemeinde erfolgt zeitnah.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Ranger

14. Petition 17/3961 betr. Kommunale Angelegenheit, Radwegebau

1. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den Bau eines Geh- und Radweges entlang einer Kreisstraße auf einem Grundstück einer Gemeinde. Die Petenten beanstanden die Herausgabe eines von ihnen überbauten und genutzten Grundstücksteiles an die Gemeinde.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

2.1 Petitionsvorbringen

Die Petenten tragen vor, dass sie im Jahr 1994 ihr Wohngebäude erworben hätten und bei einer Umgestaltung des Gartens eine Erweiterung der Terrasse vor der Einliegerwohnung und ein Erdwall im Innenbereich des Gartens errichtet worden sei. Im Jahr 2017 sei der Gartenzaun erneuert und eine Beregnungsanlage eingebaut worden. Während der Bauarbeiten habe der Bauamtsleiter der Gemeinde einen Baustopp verlangt, da die Gemeinde durch Luftaufnahmen festgestellt hätte, dass durch die Petenten Gemeindegrund genutzt werde. In einem anschließenden Gespräch mit dem Bürgermeister sei den Petenten der Kauf des Geländes angeboten worden. Dieses Angebot sei angenommen worden. Zudem habe der Bürgermeister angeboten, dass auch Grünflächen außerhalb des Grundstücks der Petenten dazugekauft werden könnten. Der Baustopp sei aufgehoben und die Bauarbeiten seien fortgesetzt worden. In den Folgejahren seien Investitionen im Garten im Wert von über 50 000 Euro getätigt worden.

Weiter führen die Petenten an, dass der geplante Bau des Radweges unverhältnismäßig sei und der Wohnwert des Hauses dadurch erheblich gemindert würde. Zudem würde der Betrieb der im Haus befindlichen Fahrschule der Petenten durch den Rückbau massiv beeinträchtigt.

2.2 Sachverhalt

Die Petenten bewohnen ein Hausgrundstück in der betreffenden Gemeinde. Als Eigentümerin dieses Grundstückes ist die Petentin eingetragen.

Das westlich angrenzende Grundstück liegt im Eigentum der betreffenden Gemeinde und verläuft entlang der Kreisstraße. Eine circa 139 m² große Teilfläche dieses Gemeindegrundstückes wird von den Petenten als Freifläche und Garten benutzt, wobei sich auf dem Grundstück unter anderem ein Zaun, eine im Boden installierte Beregnungsanlage, Teile einer Böschung mit Mauerabstützung sowie Teile einer Terrasse nebst Überdachung befinden.

Die Gemeinde plant den Bau eines Geh- und Radweges entlang einer Kreisstraße auf dem betreffenden Gemeindegrundstück. Zur Verwirklichung dieser Baumaßnahme müssen die Petenten einen Grundstücksteil, welches sie überbaut und in Besitz genommen haben, an die Gemeinde als Eigentümerin des Grundstücks herausgeben.

2.3 Urteile des Landesgerichtes

Im vorliegenden Fall liegen bereits zwei gerichtliche Entscheidungen vor:

Mit Urteil des Landgerichtes vom 12. August 2024 wurde der Antrag der Petenten auf Erlass einer Einstweiligen Verfügung vom 24. Juli 2024 und 29. Juli 2024 abgelehnt. Das Gericht hat hierbei festgestellt, dass den Petenten kein Verfügungsanspruch zusteht und die Gemeinde nicht verpflichtet ist, die Eigentumsbeeinträchtigung zu dulden, die durch die Ausdehnung der Gartenanlage bewirkt worden und von den Petenten zu verantworten ist.

Mit Urteil des Landgerichtes vom 16. Mai 2025 wurde die Klage der Petenten auf Unterlassung einer Nutzung des in Rede stehenden Flurstücks durch die Gemeinde abgewiesen. Auf die Widerklage wurden die Petenten verurteilt, die strittigen Teileflächen an die Gemeinde herauszugeben, soweit sie diese insbesondere als Gartengrundstück in Besitz genommen haben. Auf die Widerklage wurde festgestellt, dass die Petenten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Gemeinde jeglichen Schaden zu ersetzen, der dadurch entstanden ist und entstehen wird, dass sie die strittige Teilefläche nicht spätestens zum 1. Juli 2024 an die Gemeinde herausgegeben haben.

Der von den Petenten vorgetragene Sachverhalt war bereits zweimal Gegenstand gerichtlicher Klärung. Soweit sich die Petenten gegen diese zwei Urteile des Landgerichtes wenden, ist es dem Petitionsausschuss im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, auf den Gang eines Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder gerichtliche Entscheidungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben. Gerichtliche Beschlüsse und Urteile, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur von der rechtsprechenden Gewalt selbst, d. h. nur von den zuständigen Gerichten im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren überprüft und gegebenenfalls aufgehoben oder abgeändert werden.

2.4 Kein Besitzrecht der Petenten an der in Rede stehenden Grundstücksfläche

Im Mittelpunkt des Petitionsverfahrens steht der Vortrag der Petenten, dass ihnen seinerzeit der Erwerb der in Rede stehenden Grundstücksfläche durch die Gemeinde zugesagt worden sei und sie auf Basis dieser „Zusage“ ihren Garten entsprechend erweitert und umgebaut hätten, sodass ihnen insoweit ein Besitzrecht zustehe. Genau diese zwischen den Petenten umstrittene Frage wurde durch die beiden Gerichtsurteile des Landgerichtes vom 12. August 2024 und 16. Mai 2025 ausgiebig eingegangen. Insofern heißt es im Urteil des Landgerichtes vom 16. Mai 2025:

„Das Gericht ist nach Würdigung der Einlassungen der Parteien und der Aussage des Zeugen [...] nicht davon überzeugt, dass im Jahr 2017 von Bürgermeister [...] eine Willenserklärung abgegeben worden ist, die die Verfügungskläger mit ihrem Empfängerhorizont als Zustimmung zur Vornahme eines entschädigungslosen Überbaus verstehen könnten. Selbst wenn er in Aussicht gestellt haben sollte, dass der beanspruchte Grundstücksteil erworben werden kann, wie die Verfügungskläger das behaupten, so wäre für die Verfügungskläger doch klar gewesen, dass damit keine rechtsverbindliche Eigentumsregelung getroffen sein konnte. Das Gericht hält es überdies auch für unplausibel, dass eine uneingeschränkte Veräußerungszusage hinsichtlich des gesamten von den Verfügungsklägern beanspruchten Grundstücksteils erteilt worden sein soll. Die Verfügungsbeklagte wusste zu diesem Zeitpunkt weder über Art und Ausmaß der geplanten Gartenbaumaßnahmen Bescheid, noch hatte sie Gewissheit über den Platzbedarf eines künftig herzustellenden Geh- und Radwegs. Dass beide Wege bereits 2017 angedacht waren, hat nicht nur der Zeuge [...] bestätigt, sondern es ergibt sich auch aus der internen E-Mail des Bürgermeisters [...] an Herrn [...] vom 11. August 2017, wo dies dokumentiert ist. Dass der Bürgermeister in einer solchen Situation verbindlich einen Teil eines im Trassenverlauf des Radwegs liegenden Gemeindegrenzstücks zu veräußern zugesagt, noch dazu ohne den Gemeinderat befasst zu haben, erscheint ausgeschlossen.“

Insofern unterscheidet sich der Sachvortrag der Petenten im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht von dem in beiden gerichtlichen Verfahren.

Die betreffende Gemeinde ist Eigentümerin des petitionsgegenständlichen Grundstücks. Die Petenten nutzen eine Teilfläche dieses Grundstücks als Gartenfläche. Das Landgericht hat die Petenten dazu verurteilt, die in Rede stehende Fläche an die Gemeinde herauszugeben, da ihnen ein Besitzrecht nicht zusteht (vergleiche hierzu das Urteil des Landgerichts vom 16. Mai 2025 „Die [Petenten] haben fremdes Eigentum in Kenntnis der Grenzverhältnisse überbaut. Dies obwohl sie nicht sicher darauf vertrauen durften, das fremde Grundstück zumindest für die zu erwartende Nutzungsdauer der Gartenbauanlagen ohne jede Einschränkung weiter nutzen zu können.“). Das Landgericht ist nach der Beweiserhebung sogar davon ausgegangen, dass den Petenten bei Errichtung ihrer Gar-

tenanlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück die Wegeplanung bekannt war.

2.5 Stillhalteabkommen

Mit Schreiben vom 5. Juni 2025, 1. Juli 2025 und 7. August 2025 beanstanden die Petenten, dass die Gemeinde mit den Baumaßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung des Radweges begonnen habe (und damit in das in Rede stehende Gartengrundstück eingegriffen werde). Insofern fordern sie vom Petitionsausschuss „dringend Hilfe“ im Sinne eines Einwirks auf die Gemeinde.

Petitionen nach Artikel 17 Grundgesetz haben rechtlich keine aufschiebende Wirkung. Einer Absprache zwischen dem Landtag und der Landesregierung zu folge werden jedoch während eines anhängigen Petitionsverfahrens im Grundsatz die Maßnahmen, gegen die sich die Petition richtet, von der Verwaltung bis zur Entscheidung über die Petition nicht vollzogen (sog. Stillhalteabkommen). Die Kommunen sind in die Absprache mit der Landesregierung nicht eingebunden, soweit die Petition eine weisungsfreie Angelegenheit betrifft. Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Kommunen das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung).

Die Petenten wurden mit Schreiben des Vorsitzenden des Petitionsausschusses vom 9. Oktober 2025 entsprechend informiert.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde mit den erwirkten Gerichtsurteilen die Baumaßnahme durchsetzen wollte und der Beginn der Baumaßnahme nach den ergangenen Urteilen für die Petenten absehbar war. Auch insoweit sind keine Rechtsverstöße seitens der Gemeinde erkennbar, die Anlass für ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörden bieten.

2.6 Allgemeines zum Genehmigungsverfahren des Radweges

Die Vorschriften der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) gelten nur für bauliche Anlagen. Der Bau einer Straße bzw. eines straßenbegleitenden Radweges ist hiervon grundsätzlich nicht umfasst. So mit kann hierfür weder ein Bauantrag gestellt noch eine Baugenehmigung erteilt werden.

Der Bau von Straßen und den zugehörigen Verfahren richtet sich nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG). § 37 StrG regelt, dass Landesstraßen – dazu gehört auch eine die Landesstraße begleitender Radweg – gebaut oder geändert werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Für den Bau einer Kreisstraße oder – wie im vorliegenden Fall – eines kreisstraßenbegleitenden Geh- und Radweges besteht dahingegen keine Pflicht, ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Aus diesem Grund wurde kein entsprechendes Verfahren durchgeführt.

Allerdings wurden im Vorfeld des Baubeginnes alle zu beteiligende Träger öffentlicher Belange angehört und die Planungen und die vorgesehene Bauausführung abgestimmt. Die untere Baurechtsbehörde hatte insbesondere mitgeteilt, dass keine Belange berührt seien und eine Prüfung der Vereinbarkeit mit den Festsetzungen eventuell tangierter Bebauungspläne der Gemeinde erfolgen müsse. Die Vereinbarkeit wurde geprüft und es ergaben sich keine Konflikte. Der notwendige Grunderwerb war ebenfalls gesichert, da der Radweg vollständig auf Grundstücken des Landkreises und der Gemeinde verläuft.

2.7 Landes- und Bundesförderung für den Radweg

Das Fördervorhaben nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) „Radweg K 4944 K.-B.“ umfasst neben dem Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges entlang der Kreisstraße zwischen dem Kernort B. und dem Bahnhof bzw. der K.siedlung, auch die Umsetzung einer Radverkehrsverbindung von der Kreisstraße zum „RadNETZ Alltag“, das entlang der Bundesstraße verläuft (Verbindung M.-F.). Auch hier wird ein gemeinsamer Geh- und Radweg entlang des Straßenzugs „Alter B.weg“ gebaut. Der Radweg ist fester Bestandteil im Radwegekonzept sowie im Radwegebauprogramm und bietet einen erkennbaren Mehrwert für den Radverkehr. Ein entsprechender Bedarf ist gegeben. Eine Förderung wird für das gesamte Vorhaben gewährt. Das Land hat die Förderung am 11. September 2024 bewilligt. Das geförderte Vorhaben umfasst Gesamtkosten von 2 231 300 Euro. Bewilligt wurden Fördermittel in Höhe von 1 690 150 Euro (998 725 Euro Landesförderung, 691 425 Euro Bundesförderung).

2.8 Erforderlichkeit des geplanten Radweges

Hinsichtlich der von den Petenten angezweifelten Erforderlichkeit des geplanten Radweges hat das zuständige Landratsamt dargelegt, dass dieser neben der Kreisstraße erforderlich und fester Bestandteil des Radwegekonzepts bzw. Radwegebauprogramms sei. Es bestehe auch ein entsprechender Bedarf für diesen Radweg. Darüber hinaus haben die Petenten keine Gesichtspunkte vorgetragen, die die Gesetzmäßigkeit der Radwegeplanung bezweifeln ließe und ein Einschreiten der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen würde.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

15. Petition 17/3880 betr. Jobcenter, Datenverarbeitung

1. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen eine aus seiner Sicht fehlerhafte Bearbeitung von Anträgen durch das Jobcenter einer Stadt in Baden-Württemberg.

Der Petent trägt vor, dass Jobcenter gehe zu Unrecht davon aus, dass Frau L. keinen Anspruch auf Bürgergeldleistungen habe. Darüber hinaus habe das Jobcenter das NATO-Truppenstatut-Zusatzabkommen (TrStatZAbk) verletzt und müsse alle über ihn gespeicherten Daten löschen.

2. Sachverhalt

2.1 Bürgergeldleistungen

Der Petent ist als US-amerikanischer Soldat in einer Stadt in Baden-Württemberg stationiert. Er wohnt gemeinsam mit Frau L. in einer Wohnung.

Frau L. ist am 28. November 2023 nach Deutschland eingereist und hat vom 1. April bis 31. August 2024 als Pflegehilfskraft gearbeitet. Am 13. August 2024 wurde von Frau L. ein Antrag auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Zeit ab September 2024 gestellt. Bei Antragstellung gab Frau L., die kroatische Staatsangehörige ist, an, sie lebe bei ihrem Freund, dem Petenten. Daraufhin wurde sie zur Überprüfung des Vorliegens einer eheähnlichen Gemeinschaft befragt. Die Befragung erfolgte auf Englisch in den Räumlichkeiten der Zweigstelle des Jobcenters. Einen Dolmetscher hat Frau L. zu keiner Zeit erbeten, es war auch nicht erkennbar, dass sie der Unterhaltung auf Englisch nicht hinreichend folgen könnte. Sie gab an, mit dem Petenten wie Verheiratete zusammen zu leben. Auf ein Schreiben zur Klärung der Verhältnisse des Petenten erfolgte keine Reaktion, sodass die Leistungen mit Bescheid vom 28. November 2024 abgelehnt wurden.

Im Rahmen des am 18. Dezember 2024 gegen den Bescheid eingelegten Widerspruchs sprach sich der Petent vehement gegen die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft aus und bestritt die Angaben, die Frau L. mitgeteilt hatte. Des Weiteren berief er sich darauf, dass er als US-amerikanischer Soldat keine Angaben zu erteilen habe und seine Daten vollumfänglich geschützt seien. In der Folge gingen mehrere umfangreiche Beschwerden des Petenten beim Jobcenter der Stadt ein, in denen der Petent sich immer wieder auf seinen Status als US-amerikanischer Soldat berief und sofortige Auszahlung der Leistungen forderte. Seit 24. April 2025 ist der Petent von Frau L. bevollmächtigt, sie gegenüber dem Jobcenter zu vertreten.

Im weiteren Zeitverlauf konnte der Sachverhalt durch das Jobcenter der Stadt hinreichend aufgeklärt werden, sodass vom Oktober 2024 bis Februar 2025 Leistungen gewährt werden konnten. Ein entsprechender Bescheid wurde erlassen. Ab März 2025 war Frau L. aus Sicht des Jobcenters der Stadt aufgrund des feh-

lenden Arbeitnehmerstatus nicht mehr leistungsberechtigt.

Im September 2025 stellte Frau L. beim Jobcenter der Stadt einen Weiterbewilligungsantrag. Dieser wurde mit Bescheid vom 8. September 2025 und der Begründung abgewiesen, dass Frau L. nicht leistungsberechtigt sei, da sie sich als EU-Bürgerin zu diesem Zeitpunkt lediglich zur Arbeitsuche in Deutschland aufhalte und demgemäß von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sei.

2.2 Datenschutz

Das Jobcenter der Stadt hat Name und Anschrift sowie die E-Mails des Petenten an das Jobcenter in die Papierakten aufgenommen, da der Petent sowohl als Vermieter als auch als vermeintlicher Lebenspartner gegenüber dem Jobcenter aufgetreten sei. Im elektronischen Fachverfahren des Jobcenters der Stadt werden keine Daten vom Petenten geführt.

3. Rechtliche Würdigung

3.1 Bürgergeldleistungen

Leistungen nach dem SGB II erhält, wer unter anderem erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und das Vermögen des Partners zu berücksichtigen.

Die Voraussetzungen einer Bedarfsgemeinschaft sind in § 7 Absatz 3 ff. SGB II geregelt. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn Partner gemeinsam in einem Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Nach der Rechtsprechung ist bei einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft hiervon auszugehen.

Die objektive Beweislast für das Vorliegen einer Einstehens- und Verantwortungsgemeinschaft liegt zwar beim Jobcenter. Bei der Aufklärung des Sachverhalts trifft die Leistungsberechtigten aber die Mitwirkungslast aus §§ 60 ff. SGB I. Liegen daher bei Antragstellung Anhaltspunkte für das Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft vor, muss das Jobcenter ermitteln und von allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft Auskünfte einholen. Nachdem Frau L. zunächst bei der Antragstellung angegeben hatte, mit dem Petenten in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zu leben, durfte das Jobcenter seine Entscheidung hierauf stützen und die Leistung zunächst ablehnen. Erst im Widerspruchverfahren konnten die Umstände näher aufgeklärt und eine Bedarfsgemeinschaft verneint werden. Daraufhin wurden durch das Jobcenter Leistungen bewilligt.

Seit März 2025 unterfällt Frau L. nach Verlust des Arbeitnehmerstatus dem Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 b SGB II. Als EU-Bürgerin hat sie zwar das Recht auf Freizügigkeit. Leistungsberechtigt nach dem SGB II sind jedoch lediglich EU-Bürger, die entweder bereits ein Daueraufenthaltsrecht nach 5 Jahren rechtmäßig Aufent-

halt erworben haben oder sich als Arbeitnehmer oder Selbstständige in Deutschland aufhalten. Frau L. hat vom 1. April bis 31. August 2024 nur wenige Monate in Deutschland als Pflegehilfskraft gearbeitet und hält sich damit nicht als Arbeitnehmerin in Deutschland auf. Damit liegen die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug nach dem SGB II nicht vor.

3.2 Datenschutz

Das Jobcenter der Stadt hat nicht gegen das NATO-TrStatZAbk verstößen und Daten des Petenten zu Unrecht zur Akte genommen.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) führt hierzu wie folgt aus:

„Nach Artikel 13 Absatz 1 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (NATO-TrStatZAbk), werden im Bundesgebiet geltende Bestimmungen über soziale Sicherheit und Fürsorge auf Mitglieder der Truppe, eines zivilen Gefolges oder auf deren Angehörige nicht angewandt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die Vorschriften aus Artikel 13 Absatz 1 NATO-TrStatZAbk gehen dabei den innerdeutschen Vorschriften des Sozialrechts vor (vgl. § 30 Absatz 2 SGB II). Der in Artikel 13 NATO-TrStatZAbk genannte Grundsatz ist jedoch nicht absolut zu verstehen. Die Regelung des Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 NATO-TrStatZAbk ist vielmehr als Kollisionsnorm zu verstehen, die festlegt, dass deutsches Sozialrecht – ausnahmsweise – auf die dem internen Bereich der Streitkräfte zugeordneten Personen nicht anzuwenden ist. Der Vorrang der völkerrechtlichen Regelung gilt jedoch nicht vorbehaltlos: So ist das deutsche Sozialrecht nur dann nicht anwendbar, wenn und solange sich die vom SOFA-Abkommen privilegierten Personengruppen im Bundesgebiet aufhalten und nur Beziehungen zum Entsendestaat oder untereinander haben (vgl. BSG, Urteil vom 25. Februar 1992 – 4 RA 34/91 –, BSGE 70, 138 [145]; Urteil vom 30. September 2010 – B 10 EG 11/09 R –, SozR 4-6180 Artikel 13 Nr. 1, Rn. 31; Hessisches LSG, Beschluss vom 7. März 2014 – L 6 AS 80/14 B ER, Rn. 30; Urteil vom 24. Januar 2020 – L 5 EG 10/18, Rn. 21). Nach ständiger Rechtsprechung kann und muss deutsches Sozialrecht dagegen uneingeschränkt angewendet werden, wenn (soweit und solange) diese Personen rechtliche oder tatsächliche Beziehungen zu Dritten, d. h. zu anderen, nicht „entsandten“ Personen (Rechtssubjekten) unterhalten, und diese Beziehungen in dem jeweiligen sozialrechtlichen Zusammenhang relevant sind (vgl. BSG, Urteil vom 25. Februar 1992 – 4 RA 34/91 –, BSGE 70, 138 [145]; Urteil vom 30. September 2010 – B 10 EG 11/09 R –, SozR 4-6180 Artikel 13 Nr. 1, Rn. 31; Hessisches LSG, Beschluss vom 7. März 2014 – L 6 AS 80/14 B ER, Rn. 30; Urteil vom 24. Januar 2020 – L 5 EG 10/18, Rn. 21).“

Und weiter: „überträgt man diese Rechtsprechung auf den Sachverhalt, bedeutet dies, dass im Umkehrschluss eine Anwendung deutscher Sozialrechtsnor-

men dann möglich und angezeigt ist, wenn eine durch völkerrechtliche Verträge (NATO-Truppenstatut und NATO-TrStatZAbk) privilegierte Person mit Dritten, also anderen inländischen Rechtssubjekten, (Rechts-) Beziehungen eingeht. Der Petent ist US-Soldat und gehört als Teil der Truppe dem privilegierten Personenkreis des NATO-Truppenstatuts (NTS) an. Er lebt mit Frau L. in einer Wohnung zusammen. Die beiden Personen sind nicht miteinander verheiratet. Zu prüfen ist daher, ob die mit dem Petenten zusammenlebende Frau eine Dritte im Sinne der dargestellten Rechtsprechung ist oder aber als Angehörige eines Mitglieds der Truppe im Sinne von Artikel I Absatz 1 Buchstabe c NTS ebenfalls zum privilegierten Personenkreis gehört. Artikel I Absatz 1 Buchstabe c NTS definiert den Angehörigenbegriff wie folgt: „Ehegatten eines Mitglieds einer Truppe oder eines zivilen Gefolges, sowie ein dem Mitglied gegenüber unterhaltsberechtigtes Kind“.

Da zwischen dem Petenten und der mit ihm lebenden Frau keine Ehe besteht, ist diese keine Angehörige im Sinne von Artikel I Absatz 1 Buchstabe c NTS. Die mit dem Petenten zusammenlebende Frau genießt somit keinen SOFA-Status und ist im Verhältnis zum Petenten Dritte im Sinne der dargestellten ständigen Rechtsprechung. Das Recht der sozialen Sicherheit – hier die Vorschriften des SGB II – ist, wie ausgeführt, auf Mitglieder der Truppe aber nur solange und soweit nicht anwendbar, wie es lediglich an deren Anwesenheit im Bundesgebiet und/oder an deren tatsächliche oder rechtliche Beziehungen untereinander oder zum Entsendestaat anknüpft. Hier besteht jedoch eine Rechtsbeziehung zu einer Person außerhalb des privilegierten Personenkreises, wobei gerade diese Rechtsbeziehung für die Entscheidung über die sozialrechtliche Frage entscheidungserheblich ist.

Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 NATO-TrStatZAbk schließt daher die (mittelbare) Anwendung der regulären deutschen gesetzlichen Regelungen der Sozialgesetzbücher – hier des SGB II – auf den Petenten nicht aus. Dieses Ergebnis steht auch in Einklang mit Sinn und Zweck des Artikel 13 Absatz 1 Satz 1 NATO-TrStatZAbk. Die Norm zielt nämlich darauf ab, in erster Linie den internen Organisations- und Wirkbereich der nach Vereinbarung in den Aufnahmestaat entsandten Streitkräfte, dem auch der Troß (Zivilgefolge) und die engsten Familienangehörigen, d. h. die Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder, zugeordnet sind, zu schützen. Dieser auf der Organisationshöheit und Wehrgewalt des Entsendestaates beruhende interne Wirkbereich der Streitkräfte soll vor allen vermeidbaren Einwirkungen deutscher Hoheitsgewalt bewahrt bleiben. Deshalb ist für den Sachbereich der sozialen Sicherheit zum Schutz des sozialen Friedens vereinbart, dass er insgesamt, das heißt im Blick auf alle Beziehungen dieser Personen untereinander und zum Entsendestaat, in der alleinigen Verantwortung des Entsendestaates verbleibt. Da der Petent hier jedoch Rechtsbeziehungen außerhalb des geschützten Personenkreises des NATO-TrStatZAbk aufgenommen hat, ist die Anwendung sozialgesetzlicher Vorschriften insoweit zulässig. Das NATO-Truppenstatut schließt die Pflicht des Jobcenters zur

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für Leistungsberechtigte, die selbst dem NATO-Truppenstatut nicht unterfallen (hier: die mit dem Petenten zusammenlebende, nicht mit ihm verheiratete Frau) nämlich nicht aus. Eine zweckgebundene Verarbeitung personengebundener Daten des Petenten ist daher zulässig, wenn und soweit dies für die Leistungsberechnung der mit ihm lebenden Frau erforderlich ist.“

Im Ergebnis stellt der LfDI fest „Die Erhebung von Sozialdaten ist zulässig, wenn die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, e DSGVO i. V. m. § 67a SGB X). Die Prüfung des Anspruchs auf Bürgergeld gehört zu den gesetzlichen Aufgaben des Jobcenters. Ein Anspruch auf Bürgergeld setzt u. a. die Hilfsbedürftigkeit der Antragstellerin nach § 9 Absatz 2 SGB II voraus. Um dem Jobcenter die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit zu ermöglichen, muss die Antragstellerin alle Tatsachen angeben, die für die Leistungsgewährung erheblich sind (Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB II). Diese Mitwirkungspflicht der Antragstellerin erstreckt sich auch auf Angaben zur konkreten Wohn- und Lebenssituation. Angaben über Personen, mit denen die Antragstellerin in einem Haushalt zusammenlebt, sind erforderlich, um dem Jobcenter eine Prüfung der Hilfsbedürftigkeit und der konkreten Höhe des Bürgergeldes zu ermöglichen.“

Demgemäß ist ein Verstoß des Jobcenters der Stadt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ersichtlich.

4. Ergebnis

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen. Auch ein Verstoß des Jobcenters der Stadt gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen ist nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Soweit für Frau L. vom Oktober 2024 bis Februar 2025 Leistungen nach dem SGB II bewilligt wurden, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

16. Petition 17/4246 betr. Justizvollzug

Der Petent wurde am 7. April 2016 festgenommen und befindet sich seit dem 27. September 2024 in der Justizvollzugsanstalt in Strahaft. Mit Urteil des Landgerichts wurde er wegen Totschlags und anderem zu einer Freiheitsstrafe von 13 Jahren verurteilt. Daneben wurde er wegen gefährlicher Körperverlet-

zung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zwei Monaten verurteilt. Zwei Drittel der Strafen waren am 13. Dezember 2025 verbüßt. Das Strafende notiert auf den 4. September 2030.

Der Petent trägt in seinen Schreiben an den Petitionsausschuss vom 12. August 2025 vor, die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt wende Kollektivstrafen gegen die Inhaftierten an. Der Petition sind weitere 90 Namen von Gefangenen der Justizvollzugsanstalt beigefügt, die sich nach Angaben des Petenten der Petition anschliessen.

Das Ministerium der Justiz und für Migration vertritt die Auffassung:

„das Vorbringen des Petenten, gegen die Gefangenen der Justizvollzugsanstalt S. würden durch die Anstaltsleitung Kollektivstrafen verhängt, ist unzutreffend.“

Das Ministerium führt weiter aus

„Bei Verstößen von Gefangenen gegen Verhaltensvorschriften, die für Strafgefangene in § 62 JVollzGB III und weiteren Regelungen des JVollzGB enthalten sind, können unter den Voraussetzungen der §§ 81 ff. JVollzGB III Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden. Voraussetzung ist immer ein schuldhafter Pflichtverstoß eines Gefangenen. Die Maßnahmen richten sich immer konkret gegen einen Gefangenen aufgrund dessen im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren festgestellten Verstoßes gegen Verhaltenspflichten. Eine Disziplinierung einer Gefangengruppe, losgelöst von individuell feststellbaren Pflichtverstößen, erfolgt nicht.“

Mangels weiterer Konkretisierung des Vorbringens in der Petition kann nicht weiter nachvollzogen werden, welche Maßnahmen der Petent als Kollektivstrafe empfindet. Neben der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen können sich weitere Maßnahmen der Justizvollzugsanstalt auf den Tagesablauf der Gefangenen auswirken und als belastend empfunden werden. Ist das Vollzugspersonal etwa anlässlich einer erforderlichen Bewältigung unvorhersehbarer Aufgaben gebunden, kann dies beispielsweise (vorübergehende) Auswirkungen auf die Haftraumöffnungszeiten, die Arbeitszeiten und auf Freizeitveranstaltungen haben. Eine diesbezügliche Prüfung ist mangels näherer Angaben des Petenten jedoch nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stein

17. Petition 17/3255 betr. Schutz von Luchsen und Wölfen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet sich dafür einzusetzen, dass Wildtierbrücken gebaut werden, damit Luchse, Wölfe und andere Tiere die Straße gefahrlos überqueren können, Herdenschutzmaßnahmen subventioniert werden und weist darauf hin, dass Luchse und Wölfe nicht ins Jagdrecht gehören und diese nicht erlegt werden sollen.

II. Sachverhalt

Mit der Petition wird der Schutz von Luchsen und Wölfen begehrte. Beide Tierarten unterliegen bereits jetzt dem Schutz der Naturschutzgesetzgebung.

Soweit der Petent begehrte, dass Wildtierbrücken gebaut werden, wird dem bereits entsprochen. Der Generalwildwegeplan (GWP) ist seit 2012 gesetzlich verankert und ist Teil des „Fachplan landesweiter Biotopverbund“. Es sollten nach dem GWP neue Tierquerungshilfen durch Kooperation mit den jeweiligen Verkehrsträgern geschaffen werden. Der GWP wird aktualisiert; dort werden zur Umsetzung als landesweiter Lebensraumverbund Empfehlungen für neue Tierquerungshilfen durch Kooperation mit den jeweiligen Verkehrsträgern geschaffen.

Nachdem mehrere Wölfe im Land sesshaft geworden sind, unterstützt das Land finanziell Herdenschutzmaßnahmen in den zwei Gebieten „Fördergebiet Wolfsprävention Schwarzwald“ mit rund 8 800 Quadratkilometern und dem „Fördergebiet Wolfsprävention Odenwald“ mit rund 2 640 Quadratkilometer. Fördergegenstand sind u. a. Investitionen für Zäune und Zubehör, Arbeitskosten der wolfsabweisenden Nachrüstung eines Festzaunes, Arbeitskosten für den Neubau eines wolfsabweisenden Festzaunes und Unterhaltskosten für Herdenschutzhunde. Im Falle eines Wolfsübergriffs können Ausgleichszahlungen für gerissene oder verendete Nutztiere (auch Gebrauchshunde), Tierkörperbeseitigung, Tierarztkosten und dergleichen erfolgen. Die Ausgleichszahlung erfolgt durch eine Trägergemeinschaft aus dem Ausgleichsfonds Wolf.

Der Luchs ist ein Wildtier im Sinne des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (JWMG), der Wolf derzeit nicht.

III. Rechtliche Würdigung

Der GWP stellt gemäß § 46 JWMG die Flächen und Korridore in Baden-Württemberg dar, die für die Vernetzung der Waldlebensräume der Wildtiere im Rahmen eines länderübergreifenden Biotopverbundes unter Berücksichtigung der gegebenen Flächennutzung erforderlich sind.

Er soll auf bestehende Barrieren, die der Vernetzung der Lebensräume entgegenstehen oder diese erschweren, und auf Maßnahmen, welche die Vernetzung der Lebensräume fördern können, hinweisen.

Luchse und Wölfe sind nach dem Naturschutzrecht streng und besonders geschützt. Nach § 45 Absatz 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall u. a. nur zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden, zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt, im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art Ausnahmen zulassen, wenn zuverlässige Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Der Luchs, der gemäß Anlage zu § 7 Absatz 1 und 3 unter das Jagdrecht fällt, ist dem Schutzmanagement (siehe § 7 Absatz 6 JWMG) zugeordnet. Arten des Schutzmanagements haben keine Jagdzeit. Ob eine Art durch Gesetz oder Rechtsverordnung dem Jagdrecht unterstellt oder daraus entlassen wird, trifft die oberste Jagdbehörde unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirats (§ 59 JWMG) und im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Sind Arten betroffen, die dem Schutzmanagement zugeordnet sind oder die bei einer Unterstellung unter das Jagdrecht dem Schutzmanagement zuzuordnen wären, trifft sie die Entscheidung im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde. Grundlage der Entscheidung ist der Wildtierbericht für Baden-Württemberg (§ 44 JWMG), den die oberste Jagdbehörde dem Landesbeirat zur Beratung vorlegt, § 7 Absatz 9 JWMG. Der Wildtierbericht wird Empfehlungen zur Aufnahme oder Entlassung von Wildtierarten in oder aus dem Jagdrecht beinhalten und wird regelmäßig herausgegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

29.1.2026

Der Vorsitzende:

Marwein